

## **Bericht des Vorstands**

der

**ams-OSRAM AG**

**Premstätten, FN 34109 k**

gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG

### **Ausschluss des Bezugsrechts bei genehmigtem Kapital**

zu Tagesordnungspunkt 9 der

ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2025

Die Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 hat dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8.441.982 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 neuen Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018), wovon der Vorstand keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Ermächtigung ist mit 5. Juni 2023 abgelaufen.

Zusätzlich hat die Hauptversammlung vom 2. Juni 2021 dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.544.963 durch Ausgabe von bis zu 10.544.963 neue Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021), wovon der Vorstand keinen Gebrauch gemacht hat. Die Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 hat diese dem Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Juni 2021 erteilte Ermächtigung widerrufen.

Um die Flexibilität der Gesellschaft für Kapitalmaßnahmen zu gewährleisten, soll der Hauptversammlung nun die Beschlussfassung über ein neues Genehmigtes Kapital im Ausmaß von 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Die Ermächtigung soll zum einen den Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Barleistung zur Verhinderung von Spitzenbeträgen, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben können, und zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (*Greenshoe-Optionen*) vorsehen. Sofern im Einzelfall der Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt, soll der Vorstand zum anderen auch in den unter Tagesordnungspunkt 9 litera i. bis iv. des Beschlussvorschlags genannten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Die Verwässerung der Stimmrechte ist dabei insofern begrenzt, als dass auf die Summe der nach der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen darf. Auf diese Grenze sollen sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien angerechnet werden, die auf eine während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind.

Im Übrigen steht den Aktionären im Umfang der üblichen Handelsvolumina der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss den Aktionären möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

In der am 26. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft soll der Vorstand der Gesellschaft daher ermächtigt werden, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 99.844.390 durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und oder Sacheinlage, auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts, allenfalls in mehreren Tranchen, zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025). Es soll zum Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung nachstehender Beschluss gefasst werden:

*„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 99.844.390,- durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2025 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen*

Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- i. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- iii. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- iv. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.

Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ergeben, zu beschließen.

Die Satzung der Gesellschaft wird in § 3 (Grundkapital und Aktien) geändert und diesem ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, der lautet wie folgt:

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das

*Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 99.844.390,-- durch Ausgabe von bis zu 9.984.439 neuen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025).*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG).*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2025 ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft (i) Spitzenbeträge, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und/oder (ii) den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen.*

*Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:*

- i. um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- iii. um das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;*
- iv. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.*

*Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze sind sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien anzurechnen, die auf eine während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 ergeben, zu beschließen.“*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG daher der Hauptversammlung den nachfolgenden schriftlichen

## **BERICHT**

### **1. Vorbemerkungen**

Es besteht derzeit kein genehmigtes Kapital, unter dem das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die ausgegebenen neuen Aktien ausgeschlossen wäre oder unter dem eine Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bestünde.

Die Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 hat zu TOP 9 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 99.844.394,00 durch Ausgabe von bis zu 99.844.394 Stück (9.984.439 Stück nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) auf Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (EUR 10,00 je Aktie nach Wirksamkeit der Aktienzusammenlegung nach TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2024) beschlossen zur Ausgabe

- a) an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 8 vom 14. Juni 2024 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen; oder
- b) an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 8 vom 3. Juni 2020 und unter Ausnützung der in dieser

Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben wurden (EUR 760.000.000 Wandelschuldverschreibung 20/27), soweit die Gläubiger dieses Finanzinstruments von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und soweit das Bedingte Kapital 2024 nicht zur Sicherung oder Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft für von der Gesellschaft bereits auf Basis der in TOP 8 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2024 beschlossenen Ermächtigung begebene neue Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG erforderlich ist.

Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 8 vom 14. Juni 2024 wurde kein Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der ausgegeben EUR 760.000.000 Wandelschuldverschreibung 20/27 (i) ist eine Wandlung aus heutiger Sicht faktisch ausgeschlossen, da die Wandlungsschwelle bei einem Kurs von EUR 143,6020 liegt, der in dieser Zeit im Rahmen des aktuell genehmigten Business Planes realistischere Weise nicht erreicht werden kann.

## **2. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts**

Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Hauptversammlung hat zur Folge, dass es im Falle einer Ausnützung keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts zum Bezugsrechtsausschluss mehr bedarf.

Der im Rahmen der beantragten Ermächtigung erfolgende Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Barleistung zur Verhinderung von Spitzenbeträgen, die sich bei einem ungünstigen Bezugsverhältnis ergeben könnten, und zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (*Greenshoe-Optionen*) ist aus folgenden Gründen erforderlich, im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten:

### **2.1. Direktausschluss zur Verhinderung von Spitzenbeträgen**

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts wäre die Umsetzung einer Kapitalerhöhung mit einem unrunder Erhöhungsbetrag erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder sonstiger Weise im Interesse der Gesellschaft verwertet. Der daraus erzielte Erlös kommt der Gesellschaft zugute und somit indirekt auch den Aktionären,

deren Bezugsrechte auf diese Bruchteile ausgeschlossen wurden.

Ein Bezugsrechtsausschluss zur Vermeidung von Spitzenbeträgen hat grundsätzlich keine nennenswerte Verwässerung der Aktionärsanteile zur Folge. Die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil der Aktionäre. Zudem ist der unmittelbare Ausschluss des Bezugsrechts auf maximal 10 % des Grundkapitals begrenzt. Im Zuge der Nutzung der vorgesehenen Ermächtigung wird der Vorstand möglichst darauf achten, durch eine entsprechende Gestaltung der Kapitalerhöhung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 die Entstehung von Spitzenbeträgen von vornherein zu vermeiden. Die Gleichbehandlung aller Aktionäre bleibt dabei in jedem Fall gewährleistet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Um Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 schnell und flexibel umsetzen zu können, soll das Bezugsrecht zur Vermeidung von Spitzenbeträgen bereits im Vorfeld durch die Hauptversammlung direkt ausgeschlossen werden. Andernfalls müsste der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem zustimmenden Aufsichtsratsbeschluss einen gesonderten Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts veröffentlichen. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch oft noch keine konkreten Angaben – wie etwa zum Emissionsvolumen oder Bezugsverhältnis – vorliegen, wäre eine bloße Ermächtigung zum späteren Ausschluss in der Praxis kaum umsetzbar.

## **2.2. Direktausschluss zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (*Greenshoe-Optionen*)**

Bei einer Kapitalerhöhung mit Platzierung über Emissionsbanken ist es marktüblich, dass den Emissionsbanken eine Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe-Option*) eingeräumt wird. Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals soll der Gesellschaft die Bedienung allfälliger Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken ermöglichen.

Im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption dürfen Emissionsbanken im Einklang mit den kapitalmarktrechtlichen Vorgaben mehr Aktien zuteilen, als das Angebot selbst ausmacht. Die dafür benötigten Aktien erhalten sie in der Regel über eine Wertpapierleihe. Dies schafft die Grundlage für eine Kursstabilisierung: sinkt der Aktienkurs nach dem Angebot, kaufen die Emissionsbanken Aktien am Markt, stützen so den Kurs und bedienen aus diesen die Wertpapierleihe (oder gleich direkt die überhöhte Zuteilung, sofern spätere Erfüllung vereinbart wurde). Steigt der Kurs hingegen, üben die Emissionsbanken eine im Voraus vereinbarte Option aus, die die Gesellschaft verpflichtet, ihnen die zusätzlichen Aktien zum ursprünglichen Emissionspreis bereitzustellen.

Eine Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen ist nicht zu erwarten. Die Interessen der bestehenden Aktionäre bleiben gewahrt, da der Ausgabebetrag im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption mit dem Ausgabebetrag der neuen Aktien jener Kapitalerhöhung identisch ist, für die die Mehrzuteilungsoption eingesetzt wird. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung von maximal 10 % des Grundkapitals nicht zu erwarten. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihre prozentuale Beteiligung und ihren Anteil an den Stimmrechten durch Käufe über die Börse zu sichern.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Damit eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption zügig und flexibel durchgeführt werden kann, soll das Bezugsrecht in diesem Fall bereits durch die Hauptversammlung direkt ausgeschlossen werden. Dadurch entfällt die Notwendigkeit eines späteren Beschlusses durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie die Veröffentlichung eines gesonderten Berichts (vgl. Punkt 2.1).

### **3. Ermächtigung des Vorstands zum (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats**

Der Vorstand soll in den oben unter den in Tagesordnungspunkt 9 litera i. bis iv. des Beschlussvorschlags genannten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, sofern im Einzelfall der Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt:

#### **3.1. Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht**

Gemäß § 174 AktG können auf Basis eines Beschlusses der Hauptversammlung Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht ausgegeben werden. Aktionäre der Gesellschaft haben bei einer solchen Ausgabe von Wandel- bzw Optionschuldverschreibungen ein gesetzliches Bezugsrecht (§ 174 Abs 4 AktG iVm 153 AktG).

Verzichten Aktionäre auf dieses Bezugsrecht oder wurde es – entweder direkt durch die Hauptversammlung oder durch den Vorstand auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung der Hauptversammlung – ausgeschlossen, können diese Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht auch an Nicht-Aktionäre ausgegeben werden. Zu deren Bedienung muss der Vorstand in der Lage sein, entweder neu geschaffene Aktien (etwa durch

Ausnutzung der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025) oder eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre an die Gläubiger solcher Instrumente auszugeben.

Der Bezugsrechtsausschluss betrifft daher nur jene Aktionäre, die entweder auf ihr Bezugsrecht verzichtet haben oder deren Bezugsrecht von der Hauptversammlung selbst oder vom Vorstand aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung ausgeschlossen wurde, wobei die Einräumung und Ausübung einer solchen Ermächtigung ebenfalls im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig sein musste. Daher erscheint auch insoweit der Bezugsrechtsausschluss für die auszugebenden Aktien als im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

### **3.2. Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen**

Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt bereits gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar. Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungs- bzw Optionsprogramme im überwiegenden Interesse der Gesellschaft mit dem Ziel der Stärkung des Unternehmenserfolgs liegen und eine Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist in diesem Zusammenhang im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Zum derzeit laufenden Long-Term Incentive Plan 2023:

- Am 25. Mai 2023 haben der Aufsichtsrat und der Vorstand der Gesellschaft einen neuen Long-Term Incentive Plan für bestimmte Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der am-OSRAM Gruppe beschlossen (LTIP 2023). Verwiesen wird auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 95 Abs 6 iVm 159 Abs 2 Z 3 AktG, der in der Ausgabe der Wiener Zeitung vom 10. Mai 2023 ([Ausgabe Nr. 091](#)) veröffentlicht wurde ([Anlage 1](#)).
- Um Akzeptanz und Anreizwirkung des LTIP 2023 zu sichern, wurden die negativen Effekte, die sich aus der Kapitalerhöhung vom Dezember 2023 für den Wert der gewährten Stock Awards ergaben, durch die erste Änderung des LTIP 2023 (Re-Call Angebot) ausgeglichen. Verwiesen wird auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 95 Abs 6 iVm 159 Abs 2 Z 3 AktG, der am 26.01.2024 auf EVI veröffentlicht wurde ([Anlage 2](#)).

- Um dem künftig stärkeren Fokus der amu-OSRAM Gruppe auf die Verbesserung des Barmittelzuflusses Rechnung zu tragen, wurde das bisherige Leistungskriterium des LTIP 2023 dahingehend angepasst, dass für künftige PSU-Gewährungen (Tranchen) anstelle des EBIT das bereinigte EBITDA als maßgebliche Rentabilitätskennzahl herangezogen wird. Verwiesen wird auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands und Aufsichtsrats gemäß §§ 95 Abs 6 iVm 159 Abs 2 Z 3 AktG, der am 24.02.2025 auf EVI veröffentlicht wurde ([Anlage 3](#)).

### **3.3. Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Unternehmens- bzw Beteiligungserwerbs**

Die Gesellschaft beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)- Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die Gesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien — in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital 2025 – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital der Gesellschaft erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (amu-OSRAM AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an amu-OSRAM AG beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt.

Im Hinblick auf das geplante Wachstum der Gesellschaft besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2025 erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von amu-OSRAM AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an amu-OSRAM AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von amu-OSRAM AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien — in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung — stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert von amu-OSRAM AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an amu-OSRAM AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit amu-OSRAM AG erhöhen sollten, teil.

In Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2025 von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von amu-OSRAM AG als auch der Kursentwicklung der amu-OSRAM AG-Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapi-

tal 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

### **3.4. Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage**

Um weiteres Wachstum der Gesellschaft zu sichern und um innovative Lösungsansätze zu entwickeln, kann es nötig werden, ohne Verzögerung und auch kurzfristig Kapital aufzubringen. Ebenso kann sich ein entsprechender Finanzierungsbedarf zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit bzw von Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung von Anleihen, Kredit- oder sonstigen Finanzierungen) ergeben. Die Gesellschaft hat daher ein starkes Interesse daran, bei positiven Aussichten für laufende oder neue Projekte sowie bei einem anderen der oben genannten Finanzierungsbedürfnisse, die Finanzierung rasch, flexibel und unkompliziert sicherzustellen.

Bei Eigenkapitalmaßnahmen und/oder der Ausgabe eigenkapitalähnlicher Finanzierungsinstrumente und Einbeziehung nationaler oder internationaler institutionelle oder großer nicht-institutioneller Investoren zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder Finanzierung von laufenden und/oder neuen Projekten der Gesellschaft ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da die Entscheidung über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer Hauptversammlung abhängig ist.

Insbesondere institutionelle Investoren stellen spezifische Anforderungen an die Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Aktien oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten, denen in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden kann. Eine Bezugsrechtsemission kann folglich dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg und/oder die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr (short selling) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Die Kapitalerhöhung unter

Direktausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (Anchor Investor). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem Anchor Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Auch aus strategischen Überlegungen kann es für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen. Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss unter bestimmten Voraussetzungen, die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektpflicht und die daraus resultierenden erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung für die Gesellschaft deutlich reduziert. Durch die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile von schnellen und flexiblen Finanzierungsverfahren (wie etwa einem sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahren) zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern.

Es kann daher festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsangebots ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist auch sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft durchführen zu können.

Eine Beeinträchtigung der Aktionäre ist nicht zu erwarten, weil die Vermögensinteressen der Aktionäre durch die gesetzlich erforderliche Festlegung eines angemessenen Ausgabebetrags/Angebotspreises für neue Aktien entsprechend den dann vorherrschenden Marktbedingungen geschützt ist.

### 3.5. Allgemeines zur Ausübung der Ermächtigung

Unter Abwägung aller relevanten Aspekte ist die jeweilige Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts notwendig und liegt im Interesse der Gesellschaft und somit auch ihrer Aktionäre. Die Entscheidung über die Ausübung dieser Ermächtigung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dabei werden die konkreten Bedingungen jeweils so gestaltet, dass sowohl die Interessen der Aktionäre als auch die Belange der Gesellschaft unter den gegebenen Umständen angemessen berücksichtigt werden. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden.

Die Verwässerung der Stimmrechte ist dabei insofern begrenzt, als dass auf die Summe der nach der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung entfallen darf. Auf diese Grenze sollen sämtliche Bezugs- und Umtauschrechte auf neue Aktien angerechnet werden, die auf eine während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihe aus einem vor der Hauptversammlung vom 26. Juni 2025 beschlossenen bedingten Kapital eingeräumt worden sind.

Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von nur bis zu 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten. Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relativen Beteiligungsquoten und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts auf Grundlage der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen schriftlichen Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Premstätten, am 23. Mai 2025

Der Vorstand:



---

Aldo Kamper



---

Rainer Irle

## Bankwesen

## Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates

der

ams-OSRAM AG

Premstätten, FN 34109k

über die Einräumung von Aktien Awards im Rahmen des Long Term Incentive Plan 2023 gemäß §§ 95 Abs 6 iVm 159 Abs 2 Z 3 AktG

## Inhaltsverzeichnis

I. Einführung .....	2
II. Bericht .....	6
Anhang 1 .....	22

## I. Einführung

I.1. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Begriffsdefinitionen für die aktuellen Bedingungen des LTIP 2023:

Aktie	bedeutet eine Stückaktie der ams OSRAM.
ams OSRAM	ist die ams-OSRAM AG mit Sitz in Premstätten, Österreich, FN 34109k.
ams OSRAM Gruppe	ist die ams OSRAM und die Verbundenen Unternehmen.
Arbeitnehmer	sind ArbeitnehmerInnen der ams OSRAM Gruppe und Mitglieder der Leitungsorgane von nicht-österreichischen Verbundenen Unternehmen. Zu den Arbeitnehmern zählen nicht die Mitglieder des Vorstandes.
Aufsichtsrat	ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
Award	ist eine vertragliche Zusage, dass der Teilnehmer gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen des LTIP 2023 (insbesondere Vesting Periode und Vesting Kriterien, Malus- und Clawback-Regelungen und, in Bezug auf PSU, Leistungsziele) eine Aktie ohne Zahlung einer Gegenleistung erhalten wird. Dies bezieht sich auf eine bestimmte Anzahl von RSU und/oder PSU.
Beherrschende Beteiligung	ist eine indirekte oder direkte Beteiligung an ams OSRAM, die mehr als 50% der ständigen Stimmrechte auf sich vereinhängt.
Clawback	hat die in Abschnitt II.2.13 festgelegte Bedeutung.
Einlösung	hat die in Abschnitt II.2.2 festgelegte Bedeutung.
Gemeinsam Handelnde Rechtsträger	sind natürliche oder juristische Personen, die mit einem Rechtsträger zusammenarbeiten, um die Kontrolle über ams OSRAM zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordinierung der Stimmrechte, oder um gemeinsam mit ams OSRAM zu handeln, zur Verhinderung eines Übernahmeangebots. Im Falle einer mittelbaren oder unmittelbaren kontrollierenden Beteiligung eines Rechtsträgers an einem oder mehreren anderen Rechtsträger(n) wird davon ausgegangen, dass alle Rechtsträger gemeinsam handeln. Gleiches gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Vereinbarung über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats treffen.
Gesellschaft	ist die ams-OSRAM AG mit Sitz in Premstätten, Österreich, FN 34109k.
Gewährungsdatum	ist das jeweilige Datum, an denen den Teilnehmern Awards im Rahmen des LTIP 2023 gewährt werden, beginnend mit Juli 2023 für die erste Gewährung und März eines jeden Jahres für die zweite bis fünfte Gewährung (2024-2027).
Grant Letter	hat die in Abschnitt II.2.2 festgelegte Bedeutung.
LTIP 2023	bedeutet Long Term Incentive Plan 2023.
Malus	hat die in Abschnitt II.2.13 festgelegte Bedeutung.
PSU	bedeutet <i>Performance Stock Units</i> , die unter anderem allen folgenden Ausübungskriterien und -bedingungen unterliegen: (1) Leistungskriterien gemäß der Definition in Anhang 1, d.h.: (a) das Erreichen des von der Gesellschaft festgelegten bereinigten EBIT-Ziels (bereinigtes EBIT) kumuliert über einen Leistungszeitraum, (b) die relative Gesamtrendite für die Aktionäre („Relative TSR“) der Gesellschaft über einen Leistungszeitraum und (c) die Erfüllung von Zielen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), die von der Gesellschaft im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Gesellschaft festgelegt werden, (2) einer Vesting Periode wie in Abschnitt II.2.5(v) dargestellt, (3) einer ununterbrochenen Beschäftigung des Teilnehmers während der gesamten Vesting Periode und Wartezeit und (4) keinem wesentlichen Verstoß des Teilnehmers gegen den Verhaltenskodex während der gesamten Vesting Periode und Wartezeit.
Relevante Person	hat die in Abschnitt II.2.13 festgelegte Bedeutung.
RSU	bedeutet „ <i>Restricted Stock Units</i> “, welche unter anderem folgenden Bedingungen unterliegen: (1) einer Vesting Periode, wie in Abschnitt II.2.5(iv) festgelegt, (2) einer ununterbrochenen Beschäftigung des Teilnehmers während der gesamten Vesting Periode und (3) keinem wesentlichen Verstoß des Teilnehmers gegen den Verhaltenskodex während der gesamten Vesting Periode.
Teilnehmer	bezeichnet Arbeitnehmer und/oder Vorstandsmitglieder der ams OSRAM, die am LTIP 2023 teilnehmen. Die Teilnehmer am LTIP 2023 können von der Gesellschaft nach freiem Ermessen ausgewählt werden, z.B. aufgrund ihres Beitrags zur Steigerung des Unternehmenswertes. Die Gesellschaft kann zur Beurteilung der Teilnahme u.a. den Dienstgrad der Arbeitnehmer heranziehen. Die Gesellschaft kann die Auswahlkriterien jederzeit ändern.
Ununterbrochene Beschäftigung	bedeutet ein ununterbrochenes oder ungekündigtes Dienstverhältnis als Arbeitnehmer oder Organmitglied von ams OSRAM oder eines Verbundenen Unternehmens. Der Übergang eines Arbeitsverhältnisses zu einem nicht zur ams OSRAM Gruppe gehörenden Arbeitgeber gemäß § 3 AVRAG (oder einem entsprechenden ausländischen Gesetz) gilt ebenfalls als Beendigung der ununterbrochenen Beschäftigung und Ausscheiden gemäß Abschnitt II.2.9.
Verbundenes Unternehmen	sind ams OSRAM Konzerngesellschaften oder Unternehmen im In- oder Ausland, an denen ams OSRAM direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile oder mehr als 50% der Stimmrechte hält ( <i>Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG</i> ).
Verhaltenskodex	ist die Unternehmensleitlinie CO1000 – Verhaltenskodex der ams OSRAM Gruppe in der jeweils gültigen Fassung.
Vorstand	ist der Vorstand der Gesellschaft.
Wartezeit	ist ein Zeitraum von zwölf Monaten vor der Einlösung der von Vorstandsmitgliedern gewährten PSUs gemäß Abschnitt II.2.5.

I.2. Soweit in diesem Bericht zur Bezeichnung von Begriffen ein männliches Pronomen oder eine männliche Form des Substantivs verwendet wird, schließt dies stets auch das weibliche Pronomen oder eine weibliche Form des Substantivs ein.

## II. Bericht

## 1. Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären bei der Veräußerung eigener Aktien

## 1.1. Interesse der Gesellschaft

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien für ein etwaiges Beteiligungsprogramm (Gewährung von Aktienoptionen oder Übertragung von Aktien) an Mitglieder des Vorstands und andere Arbeitnehmer u.a. im Zusammenhang mit dem LTIP 2023 zu verwenden.

Die ams OSRAM Gruppe ist in hochinnovativen Technologiefeldern tätig, die durch ständigen Wandel und intensiven Wettbewerb gekennzeichnet sind. Zur Sicherung der Innovationskraft und zur Unterstützung des profitablen Wachstumskurses der Gesellschaft bzw. der ams OSRAM Gruppe ist es notwendig, die Mitglieder des Vorstands und andere Arbeitnehmer durch eine teilweise Aktienkursbindung an die ams OSRAM Gruppe zu binden. Die Marktentwicklung zeigt deutlich, dass Beteiligungsprogramme nur zum Teil von marktbezogenen Kriterien und viel stärker von Bindungs- und Engagement-Kriterien abhängig zu machen sind.

Der Vorstand der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juni 2021 unter anderem ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG zu erwerben und zur Bedienung von Awards an Arbeitnehmer, leitende Ange-

stellte und Mitglieder des Vorstandes oder eines mit ihr Verbundenen Unternehmens zu verwenden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft werden der kommenden Hauptversammlung am 23. Juni 2023 vorschlagen, eine solche Ermächtigung zu erneuern. In Übereinstimmung mit diesem Ermächtigungsbeschluss soll der LTIP 2023 u.a. mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient werden. Weiters stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an diesen Personenkreis einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 3 AktG dar.

## 1.2. Der Ausschluss von Bezugsrechten ist angemessen, notwendig und geeignet

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) ist für die Verwendung eigener Aktien für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, insbesondere im Zusammenhang mit dem LTIP 2023, angemessen und erforderlich.

Im Rahmen des üblichen Handelsvolumens können die Aktionäre Aktien über die Börse zukaufen. Eine Verwässerung der Aktionärsquote kann daher in der Regel durch einen Zukauf über die Börse bei außerbörslicher Verwendung/Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vermieden werden.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Verkauf und die Verwendung eigener Aktien im Vergleich zu einer Kapitalerhöhung kein allgemeines Verwässerungsrisiko für die Aktionäre mit sich bringen. Zwar ändert sich bei einer Veräußerung eigener Aktien die Quote der Aktionäre, jedoch wird dadurch nur die Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückverkauf eigener Aktien durch die Gesellschaft bestand und die sich aufgrund von Beschränkungen der Rechte auf eigene Aktien für die Gesellschaft vorübergehend zu Gunsten der Aktionäre verändert hat (§ 65 Abs 5 AktG).

Auch wenn der Ausschluss des Bezugsrechts zu Nachteilen für Altaktionäre führt, halten sich diese angesichts der im LTIP 2023 festgelegten Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe der unter dem LTIP 2023 auszugebenden Instrumente und früheren Aktienoptionsplänen der Gesellschaft in Grenzen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist aufgrund der Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Gesellschaft an einer optimalen Verwertung der eigenen Aktien einerseits und dem Interesse der Altaktionäre am Erhalt ihrer Quote andererseits nicht unverhältnismäßig.

Die Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien in anderer Weise als durch Verkauf über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, sowie die Festlegung der Bedingungen für die Veräußerung oder die Verwendung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft erfolgen.

## 2. Long Term Incentive-Plan 2023 (LTIP 2023)

## 2.1. Grundsätze und Leistungsanreize

Die Motivation für die Einführung des LTIP 2023 ist das derzeitige wirtschaftliche Umfeld, in dem die Gesellschaft und die Verbundenen Unternehmen tätig sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch Mitbewerber ihren Arbeitnehmern aktienbasierte Pläne anbieten, was bedeutet, dass die Möglichkeit der ams OSRAM Gruppe, globale Talente anzuziehen, zu halten und zu fördern und eine wettbewerbsfähige Position auf dem Arbeitsmarkt zu halten, das Angebot ähnlicher Anreize erfordert.

Mit der Einführung des LTIP 2023 und der damit verbundenen Gewährung von Awards sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Stärkung der Interessengleichheit zwischen den Aktionären und denjenigen Arbeitnehmern, die sowohl in den nächsten drei (3) Jahren nach der jeweiligen Gewährung im Rahmen des LTIP 2023 als auch während der gesamten Laufzeit des LTIP 2023 zum Wachstum und zur Leistung der Gesellschaft beitragen und damit einen außerordentlichen Shareholder Value schaffen;
- langfristiges Engagement und Motivation der Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder,
- Aufrechterhaltung eines motivierenden Vergütungssystems, das mit bedeutenden Mitbewerbern weltweit konkurriert und den Teilnehmern zusätzliche Einkommensmöglichkeiten bietet, die an die Wertsteigerung der Gesellschaft und deren Realisierung gebunden sind;
- Anpassung des aktienbasierten Plans an die Bedingungen, die von führenden globalen Halbleiter- und Technologieunternehmen angeboten werden, um besondere Talente anzuziehen, zu halten und zu fördern sowie neue Talentpools in einem zunehmend mobilen globalen Arbeitsmarkt zu erschließen; und
- Stärkung der nachhaltigen Innovationskraft der Gesellschaft durch Einbeziehung von ESG-Zielen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des LTIP 2023 legt die Gesellschaft allgemeine, objektive und faktische Leistungskriterien fest, die das Erreichen langfristiger finanzieller und/oder strategischer Ziele sowie die jüngsten Entwicklungen und Veränderungen der Marktakzeptanz von aktienbasierten Anreizsystemen berücksichtigen, um die Interessen der Teilnehmer mit denen der Aktionäre in Einklang zu bringen. Darüber hinaus wird die Einhaltung des Verhaltenskodex der ams OSRAM Gruppe durch die Teilnehmer als Ausübungsvoraussetzung aufgenommen, um weitere Anreize für rechtmäßiges und ethisches Verhalten der Teilnehmer zu schaffen und zu sicherzustellen, dass die ams OSRAM Gruppe keine Vorteile gewährt, die unethisch oder unheimlich erworben wurden. Dieses Ziel wird auch durch angemessene Malus- und Clawback-Regelungen im LTIP 2023 unterstützt.

## 2.2. Umfang, Laufzeit und Ausgestaltung des LTIP 2023

Der LTIP 2023 regelt die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Awards von ams OSRAM an die von der Gesellschaft ausgewählten Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands.

Der LTIP 2023 hat eine Laufzeit von acht (8) Jahren, die sich aus fünf (5) jährlichen Gewährungen von Awards in den Jahren 2023 bis einschließlich 2027 plus der verbleibenden Vesting Periode von drei Jahren (siehe Abschnitt 2.5) und der Wartezeit für den Vorstand von einem Jahr (siehe Abschnitt 2.5) für die Gewährung 2027 zusammensetzt. Der LTIP 2023 beginnt mit dem Datum der ersten Gewährung von Awards im Rahmen des LTIP 2023 im Juli 2023. Die Gewährung in den Jahren 2024 bis 2027 erfolgt im März eines jeden Kalenderjahres. Jede Gewährung, die während der Laufzeit des LTIP 2023 erfolgt, ist eine Vorauszahlung und steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bewertung der Vesting Kriterien am oder nach Ende der Laufzeit des LTIP 2023.

Die Gewährung der einzelnen Awards unterliegt den Bestimmungen von Abschnitt 2.3. Jeder Award im Rahmen des LTIP 2023 wird einem Teilnehmer in Form eines *Grant Letters* gewährt, in dem die Anzahl der dem Teilnehmer gewährten Awards bestätigt wird, oder in einer vergleichbaren, von der Gesellschaft als angemessen erachteten Weise (*Grant Letter*). Dieser ist eine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am LTIP 2023 für jede Gewährung von Awards. Ohne einen solchen Grant Letter hat der Teilnehmer keine Ansprüche aus dem LTIP 2023 und kann keine Rechte geltend machen. Im Falle von Unstimmigkeiten hat der *Grant Letter* Vorrang vor den Regeln des LTIP 2023.

Im *Grant Letter* werden unter anderem die Anzahl der im Rahmen der Awards gewährten Aktien sowie alle Vesting Kriterien und Leistungskriterien für das *Vesting* der Awards in Bezug auf PSUs angegeben. Die Gesellschaft legt solche objektiven Leistungskriterien für eine PSU im Rahmen der Kriterien in Anhang 1 – Leistungskriterien des LTIP 2023 fest, der dem LTIP 2023 beigefügt ist und einen integralen Bestandteil des LTIP 2023 darstellt.

Für die Gewährung eines Awards oder den Erhalt von Aktien ist keine Zahlung erforderlich. Die Awards werden nur dann *gesetnet*, wenn die Kriterien gemäß Abschnitt 2.5 erfüllt sind. Sobald sie *gesetnet* wurden und die Einlösungsbedingungen gemäß Abschnitt 2.6 erfüllt sind, werden sie nach dem Ermessen der Gesellschaft entweder mit eigenen Aktien, mit Aktien, die im Rahmen einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf bedingtes Kapital) geschaffen wurden, oder mit einer Barzahlung („*Einlösung*“) abgegolten. In dem (außerordentlichen) Fall, dass die Gesellschaft beschließt, die Awards (oder Teile davon) durch eine Barzahlung zu begleichen, wenn nicht anders vorgesehen, wendet die Gesellschaft den Schlusskurs der Aktien an der Schweizer Börse am nächsten Handelstag nach dem Ende der anwendbaren Vesting Periode wie in Abschnitt 2.5(v) beschrieben, an. Die Art und Weise, wie die Awards einzulösen sind, und die Herkunft der zu verwendenden Aktien werden von der Gesellschaft nach ihrem uneingeschränkten Ermessen festgelegt.

## 2.3. Berechtigung zur Teilnahme am LTIP 2023

Die Gesellschaft hat das Recht, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Arbeitnehmer und/oder Vorstandsmitglieder am LTIP 2023 teilnehmen können. Die Gesellschaft kann unter anderem den Dienstgrad oder die Leistung des Arbeitnehmers für die Beurteilung der Teilnahme heranziehen. Die Gesellschaft kann die Auswahlkriterien jederzeit ändern.

Die Anzahl der Awards für jeden Teilnehmer wird von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt. Insbesondere behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine andere Anzahl von Awards zu gewähren, die vom Dienstgrad oder der Leistung des Teilnehmers abhängt.

Die Gewährung von Awards unterliegt den anwendbaren Bestimmungen des Börsenreglements der SIX Swiss Exchange und den damit verbundenen Vorschriften, dem österreichischen Recht, den von der Gesellschaft herausgegebenen Regeln für den Aktienhandel oder den einschlägigen Bestimmungen anderer relevanter Vorschriften oder Erlasse, die für die Gesellschaft oder ein Mitglied der ams OSRAM Gruppe gelten.

## 2.4. Unverbindlichkeit, Änderungen und Durchsetzbarkeit des LTIP 2023

Der LTIP 2023, seine Einführung durch die Gesellschaft und die Schaffung der Möglichkeit eines damit verbundenen Zusatz Einkommens für die Teilnehmer im Rahmen des LTIP 2023 ist freiwillig, un-

verbindlich und begründet keinen Rechtsanspruch eines Arbeitnehmers auf den Erhalt von Awards oder Leistungen im Rahmen des LTIP 2023.

Die Gesellschaft kann die Bedingungen des LTIP 2023 jederzeit nach freiem Ermessen ändern. Insbesondere kann die Gesellschaft die für eine Gewährung geltenden Ausübungs- oder Leistungskriterien/-bedingungen ändern, z.B. aus geschäftlichen Gründen (wie Änderungen der Markt- oder Wettbewerbsbedingungen oder *change of control*) oder aus rechtlichen/steuerlichen Gründen (wie Änderungen der Rechnungslegungsstandards), sofern die Gesellschaft bei der Änderung nach Treu und Glauben handelt.

Die Regelungen des LTIP 2023 gelten vorbehaltlich zwingenden Rechts.

**2.5. Ausgestaltung der Bezugsrechte, Vesting Perioden, Wartefristen**

Jeder gewährte Award berechtigt den Teilnehmer zum Erhalt einer Aktie ohne Zahlung einer Gegenleistung vorbehaltlich der Bedingungen des LTIP 2023, einschließlich der Einlösungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 2.6. Die Awards sind in die folgenden zwei Arten unterteilt: (1) PSU (*Performance Stock Units*) und (2) RSU (*Restricted Stock Units*). Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen über die Gewährung zwischen diesen beiden Arten von Awards an die Teilnehmer entscheiden. Insbesondere hat die Gesellschaft das Recht, einem Teilnehmer nur eine Art von Award zu gewähren.

Die gewährten Awards und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar, insbesondere können Aktien (bzw. entsprechende Geldleistungen) nur dem jeweiligen Teilnehmer persönlich gewährt werden (außer im Todesfall). Jedes mittelbare oder unmittelbare Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft im Zusammenhang mit der Gewährung von (ganzen oder teilweisen) Rechten an den gewährten Awards (wie Übertragung, Abtretung, Verpfändung oder Treuhandeneinräumung) ist unzulässig und unwirksam. Außerdem dürfen die gewährten Awards nicht Gegenstand von Vollstreckungs-, Beschlagnahme- oder ähnlichen Verfahren sein. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übertragung im Todesfall im Wege der gesetzlichen und/oder freiwilligen Erbfolge sowie die Übertragung durch Vermächtnis.

Vorbehaltlich der Bedingungen des LTIP 2023, insbesondere der Abschnitte 2.6 und 2.9, unterliegt ein Award der Einlösung gemäß Abschnitt 2.6 und wird gemäß den folgenden Vesting Kriterien und Bedingungen *gewestet*:

- (i) ununterbrochene Beschäftigung des jeweiligen Teilnehmers bei der ams OSRAM Gruppe am Ende der Vesting Periode (und Wartzeit) gemäß Abschnitt 2.5.(iv);
- (ii) eine Leistung wird nicht gewährt, wenn sie unrechtmäßig oder unethisch erlangt wurde; das bedeutet insbesondere, dass der Teilnehmer während der gesamten Vesting Periode nicht wesentlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat;
- (iii) Akzeptanz und Einhaltung der relevanten *Share Ownership Guidelines* der Gesellschaft durch den jeweiligen Teilnehmer des LTIP 2023 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese *Share Ownership Guidelines* auf den jeweiligen Teilnehmer anwendbar sind;
- (iv) Die folgenden Vesting Perioden und Leistungskriterien werden in Bezug auf die Programme erfüllt
  - a. RSU-Awards: Für jede der fünf Gewährungen wird ein Drittel der RSU-Awards am ersten, zweiten und dritten Jahrestag des Gewährungsdatums *gewestet*; mit Ausnahme der ersten Gewährung, bei der die Vesting Periode kürzer ist und ein Drittel der RSU-Awards jeweils im März 2024, 2025 und 2026 *gewestet* wird.
  - b. PSU-Awards: Für jede der fünf Gewährungen gilt für die PSU-Awards eine Vesting Periode von drei Jahren ab dem Gewährungsdatum, mit Ausnahme der ersten Gewährung, bei der die Vesting Periode im März 2026 endet. Darüber hinaus hängt der Umfang des PSU-Award Vestings von der Erfüllung der von der Gesellschaft festgelegten Leistungskriterien ab, die in Anhang 1 des LTIP 2023 angeführt sind.

Stellt die Gesellschaft fest, dass die von der Gesellschaft festgelegten PSU-Leistungskriterien übererfüllt wurden (Zielerreichung von mehr als 100% bis maximal 150%), kann der Teilnehmer, der Anspruch auf die PSU-Awards hat, zusätzliche Aktien in Höhe von bis zu 50% der ursprünglichen PSU-Awards des Teilnehmers erhalten, wie in Anhang 1 des LTIP 2023 dargelegt. Bei einer Unterschreitung der PSU-Leistungskriterien kann der Teilnehmer, der die entsprechenden PSU-Awards hält, entgegen (Aktien im Verhältnis zu der bei der Leistungsmessung ermittelten Unterschreitung erhalten wie in Anhang 1 des LTIP 2023 dargelegt).

Zusätzlich zur Vesting Periode, wie in Abschnitt 2.5(iv) geregelt, unterliegen die Vorstandsmitglieder einer Wartzeit von einem Jahr nach der Vesting Periode („Wartzeit“). Daher unterliegen die Vorstandsmitglieder gewährten Awards abweichend vom Vorstehenden der Einlösung nach der Wartzeit. Die in Abschnitt 2.5(i)-(iii) genannten Kriterien und Bedingungen sowie die Malus- und Clawback-Bestimmungen (siehe Abschnitt 2.13) bleiben unberührt und gelten in vollem Umfang während der Wartzeit.

**2.6. Einlösung der Awards**

Zusätzlich zu den Vesting Kriterien gemäß Abschnitt 2.5 und vorbehaltlich der Bedingungen des LTIP 2023 (siehe insbesondere Abschnitt 2.10) ist die Einlösung der gewährten Awards an die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- (i) Einreichung einer korrekt ausgefüllten Mitteilung über die Absicht, die Aktien zu erhalten, in der auch die bevorzugte Art der Verfügung über die Aktien durch den Teilnehmer zur Zufriedenheit der Gesellschaft angegeben wird;
- (ii) Vorlage einer genauen und wahrheitsgemäßen schriftlichen Bestätigung des Teilnehmers über die Einhaltung des Verhaltenskodex zur Zufriedenheit der Gesellschaft, die sich auf Teile oder die gesamte Vesting Periode und, falls für den Teilnehmer zutreffend, die Wartzeit bezieht.

Die Art und Weise, wie der Teilnehmer nach der Einlösung über die Aktien verfügen kann, wird von der Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen gesondert festgelegt.

Die Einlösung der Awards und der Erhalt der entsprechenden Aktien erfolgt, vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen des LTIP 2023, ohne jegliche Gegenleistung.

Erfüllt der Teilnehmer die in diesem Abschnitt 2.6 genannten Voraussetzungen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Gesellschaft nach ihrem alleinigen und freien Ermessen festgelegten Frist, verfallen die entsprechenden Awards.

**2.7. Anzahl und Verteilung der Awards**

Die Höchstzahl der Aktien, die im Rahmen von Awards gemäß dem LTIP 2023 gewährt werden, darf 27.428.928 nicht überschreiten und es dürfen nicht mehr als ca. 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des LTIP 2023 gewährt werden.

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Aktienoptionen und Awards im Rahmen aller aktienbasierten Vergütungspläne der Gesellschaft (einschließlich des LTIP 2023), gemäß denen Awards und/oder Optionen in Aktien umgewandelt werden können, darf zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent (10%) des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Sollte die Grenze überschritten werden, wird die jeweilige Gewährung, die zu einer solchen Überschreitung führen würde, anteilig gekürzt. Soweit Awards im Rahmen des LTIP 2023 verfallen oder Aktienoptionen im Rahmen eines früheren aktienbasierten Vergütungsplans verfallen (z.B. bei Ausscheiden eines Teilnehmers) und/oder wenn Awards und/oder Aktienoptionen, die im Rahmen eines früheren aktienbasierten Vergütungsplans gewährt wurden, in bar abgegolten werden, werden sie nicht mehr auf diese Höchstgrenze angerechnet.

Die unten angegebenen Zahlen sind Höchstwerte. Die Anzahl der Awards für jeden Teilnehmer wird von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt. Insbesondere behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine andere Anzahl von Awards zu gewähren, die von Dienstgrad oder Leistung des Teilnehmers abhängt.

Basierend auf dem aktuellen Börsenkurs sind ca. 22% der Awards unter dem LTIP 2023 den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wie folgt vorbehalten: ca. 9% für den Chief Executive Officer, und ca. 13% für die restlichen Mitglieder des Vorstands. Ca. 78% sind für leitende Angestellte und für ausgewählte Arbeitnehmer der ams OSRAM Gruppe reserviert, wobei eine weitere Differenzierung zwischen diesen Arbeitnehmergruppen aufgrund der Größe und Struktur der ams OSRAM Gruppe nicht möglich ist.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts wurden noch keine Awards im Rahmen des LTIP 2023 gewährt. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Gremien wird frühestens im Juli 2023 maximal die folgende Anzahl an Awards gewährt:

Mitglieder des Vorstands:	Awards <sup>1</sup>	Aktuelle Anzahl von Optionen aus anderen Anreizprogrammen <sup>2</sup>
Aldo Kamper (CEO)	Maximum von 2.472.745 Awards	0
Dr. Thomas Stockmeier (CTO)	Maximum von 1.338.066 Awards	1.490.950
Mark Hamersma (CBO)	Maximum von 1.338.066 Awards	1.124.464
Rainer Irle (CFO) <sup>3</sup>	Maximum von 1.030.311 Awards	0
Arbeitnehmer der ams OSRAM Gruppe <sup>4</sup>	Maximum von 21.249.741 Awards	11.959.363 <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die maximale Anzahl der Awards ist abhängig vom Kurs der ams OSRAM-Aktie zum Zeitpunkt der Gewährung. Für die Zwecke dieser Tabelle wird die maximale Anzahl der Awards daher auf der Grundlage des Kurses der ams OSRAM-Aktie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts durch Vorstand und Aufsichtsrat (27. April 2023) berechnet.

<sup>2</sup> Anzahl der Aktienoptionen zum 31. Dezember 2022.

<sup>3</sup> Rainer Irle wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 zum Mitglied des Vorstands und Chief Financial Officer der Gesellschaft ernannt und nimmt an der Gewährung im Juli 2023 teil.

<sup>4</sup> Aufgrund der Größe und des Geschäftsmodells der ams OSRAM Gruppe ist eine Unterscheidung zwischen leitenden und sonstigen Arbeitnehmern nicht möglich.

<sup>5</sup> Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts durch Vorstand und Aufsichtsrat (27. April 2023) berechnet.

Der Wert (beizulegender Zeitwert) der gewährten Awards darf die folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten, die als Prozentsatz des Bruttojahresgrundgehalts der Teilnehmer angegeben sind:

Mitglieder des Vorstands:	
Aldo Kamper (CEO)	300% des Bruttojahresgrundgehalts
weitere Mitglieder des Vorstandes (Dr. Thomas Stockmeier, Mark Hamersma und Rainer Irle)	250% des Bruttojahresgrundgehalts
Arbeitnehmer der ams OSRAM Gruppe	zwischen 15% und 175% des Bruttojahresgrundgehalts

Die in den obigen Tabellen genannten Höchstbeträge berücksichtigen nicht die mögliche Übererfüllung der Leistungskriterien, die zur Gewährung zusätzlicher Aktien bei der Einlösung der PSU-Awards führen kann (weitere Einzelheiten dazu in Anhang 1).

Der LTIP 2023 soll den Long Term Incentive Plan 2019 („LTIP 2019“) der Gesellschaft ersetzen. Dies bedeutet, dass im Rahmen des LTIP 2019 keine Zuweisungen mehr ausgegeben werden. Die bereits im Rahmen des LTIP 2019 ausgegebenen Zuweisungen unterliegen jedoch weiterhin den Bedingungen des LTIP 2019 und bleiben von dem LTIP 2023 unberührt.

**2.8. Auswirkungen auf das Grundkapital der Gesellschaft**

Die Auswirkungen des LTIP 2023 auf das Grundkapital der Gesellschaft aufgrund der Einlösung im Rahmen des LTIP 2023 beschränken sich auf Awards, die mit Aktien aus einer Kapitalerhöhung bedient werden.

Nur wenn 100% der Awards mit Aktien aus einer Kapitalerhöhung bedient würden, käme es zu einer Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft um bis zu maximal ca. 10% des Grundkapitals der Gesellschaft.

Awards, die mit von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bedient werden, haben keinen Einfluss auf das Grundkapital der Gesellschaft. Daher kommt es in einem solchen Fall nicht zu einer Verwässerung der Aktionäre.

**2.9. Ausscheiden des Teilnehmers aus der ams OSRAM Gruppe**

Der LTIP 2023 enthält übliche „Good Leaver/Bad Leaver“ Bestimmungen, wobei für Mitglieder des Vorstands einerseits und für Arbeitnehmer andererseits unterschiedliche Regeln gelten.

Das Vorstandsmitglied, das als „Good Leaver“ aus der Gesellschaft ausscheidet, behält seine bis zu seinem Ausscheiden *gewesteten* und eingelösten Awards. Darüber hinaus werden die Awards, die noch nicht eingelöst wurden, im aliquoten Ausmaß (anteilig im Verhältnis zur Dienstzeit bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses), vorzeitig *gewestet*. Beim Vorstandsmitglied, das als „Bad Leaver“ aus der Gesellschaft ausscheidet, verfallen alle noch nicht *gewesteten* Awards und alle Awards, für die die Wartzeit noch nicht abgelaufen ist.

Für Arbeitnehmer, die aus der Gesellschaft ausscheiden, gilt als allgemeine Regel: Alle zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht *gewesteten* Awards verfallen und es werden keine weiteren Awards gewährt; Leistungen aus bereits *gewesteten* und eingelösten Awards verbleiben beim Arbeitnehmer. Beim Arbeitnehmer, der als „Good Leaver“ ausscheidet, kann die Gesellschaft jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass der Teilnehmer im Zusammenhang mit den nicht *gewesteten* Awards zum (vollständigen oder aliquoten) Erhalt von Aktien oder einer Barzahlung berechtigt ist. Im Falle des Todes oder der dauerhaften Berufsunfähigkeit erhält der Teilnehmer eine aliquote Barauszahlung in Höhe des Zuweisungswertes der nicht *gewesteten* Awards im Verhältnis zu der Dienstzeit bis zum Ende des ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses.

**2.10. Change of control**

Außer im Falle einer internen Umstrukturierung gilt im Falle einer neuen mittelbaren oder unmittelbaren Beherrschenden Beteiligung an ams OSRAM durch einen Rechtsträger oder Gemeinsamen Handelnde Rechtsträger (*Change of Control*): (1) Die Leistungskriterien werden mit einer angemessenen Zielerreichung von 100% bewertet, (2) die Awards (oder Teile davon) werden mit einer Barauszahlung abgegolten; zur Bestimmung des Wertes legt die Gesellschaft den Schlusskurs der Aktien an der Schweizer Börse am Tag des Kontrollwechsels zugrunde, und (3) die Awards werden entsprechend ihrem regulären Vesting Datum *gewestet*, mit Ausnahme der Awards der Mitglieder des Vorstands, die am Tag des Kontrollwechsels *pro rata temporis gewestet* werden. Die Gesellschaft informiert die Teilnehmer schriftlich über einen Kontrollwechsel.

**2.11. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen**

Im Falle einer Veränderung des Grundkapitals der Gesellschaft oder einer Spaltung, einer Sonderdividende oder eines anderen ähnlichen Ereignisses, das den Marktpreis der Aktien in erheblichem Maße beeinflusst, ist die Gesellschaft berechtigt, faire und angemessene Anpassungen der Awards vorzunehmen, die sie für angemessen hält.

Aus den Awards stehen den Teilnehmern keine Rechte im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhung, Kapitalberichtigung, Kapitalherabsetzung, Dividendenzahlung) der Gesellschaft zu. Darüber hinaus kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen weitere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere Formwechsel, durchführen, ohne dass sich daraus Ansprüche für die Teilnehmer ergeben und ohne dass eine Anpassung des LTIP 2023 erforderlich ist, sofern die Gesellschaft nichts anderes bestimmt. Die Teilnehmer erklären sich ausdrücklich mit einer möglichen Verwässerung ihrer Rechte aus einem Award einverstanden.

Alle im LTIP 2023 genannten Aktienzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl der derzeit ausgegebenen Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

**2.12. Steuerliche Aspekte des LTIP 2023**

Die Einlösung (und/oder das Vesting oder ein anderes Ereignis, sofern zutreffend) eines Awards führt voraussichtlich zu einem geldwerten Vorteil, der zwingend steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Alle in- und ausländischen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit den Awards, Aktien oder anderen Vorteilen, die auf der Grundlage des LTIP 2023 erworben werden, sind von den Teilnehmern zu tragen, es sei denn, der Arbeitgeber ist aufgrund zwingender Vorschriften verpflichtet, Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträge zu tragen.

**2.13. Malus und Clawback**

Ungeachtet sonstiger Bedingungen des LTIP 2023 kann die Gesellschaft jederzeit beschließen, dass der Arbeitnehmer oder das Vorstandsmitglied, dem der Award gewährt wurde („**Relevant Person**“), verpflichtet ist, die gewährten Awards oder daraus resultierende Vorteile zurückzugeben und die erhaltenen Beträge zurückzahlen („**Clawback**“) oder dass die gewährten Awards, die noch nicht *gewestet* sind oder eingelöst wurden, reduziert werden oder vollständig verfallen („**Malus**“), wenn bestimmte im LTIP 2023 festgelegte Voraussetzungen gegeben sind.

Anhänge:  
Anhang 1 – Leistungskriterien

Premstätten, am 27. April 2023

Dr. Margarete Haase  
als Vorsitzende des Aufsichtsrates  
im Namen des Aufsichtsrates

alle Mitglieder des Vorstands:

Aldo Kamper  
Dr. Thomas Stockmeier

Ingo Bank  
Mark Hamersma

**Anhang 1  
Leistungskriterien für PSUs**

**Gewichtung der Leistungskriterien, Umfang des endgültigen Awards**

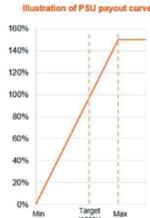
Das endgültige Vesting, d.h. die Anzahl der Aktien, die im Rahmen jedes PSU-Awards der Einlösung unterliegen, wird berechnet, indem die Anzahl der mit einem Award gewährten PSUs mit dem Grad der Erfüllung der Leistungskriterien (0%–150%) multipliziert wird.

Das Ausmaß der Erfüllung der Leistungskriterien wird wie folgt gewichtet:

- i. EBIT-Anteil: 40%;
- ii. TSR-Anteil: 40% und
- iii. ESG-Anteil: 20%.

Im Falle einer Übererfüllung (Gesamtzielerreichung von mehr als 100% bis maximal 150%, vorbehaltlich der Gewichtung der Leistungskriterien) erhält der Teilnehmer, der Anspruch auf die PSU-Awards hat, zusätzliche Aktien in Höhe von bis zu 50% seines ursprünglichen PSU-Awards, d.h. insgesamt bis zu 150% seines ursprünglichen PSU-Awards, vorbehaltlich der in den Abschnitten 2.5. und 2.6. des LTIP 2023 dargelegten Bedingungen.

Das endgültige Vesting basiert auf einer (linearen oder nicht-linearen) Interpolation zwischen dem Schwellenwert und Zielvorgaben und Ziel und dem Höchstwert (0%–150%), wie in der folgenden Tabelle dargestellt (zur Veranschaulichung):



**EBIT-Teil**

Die endgültige Anzahl der Aktien aus jedem PSU-Award, die die Gesellschaft festlegt, hängt mit einer Gewichtung von 40% eines Leistungskriteriums („**EBIT-Teil**“) ab, das von der Gesellschaft als Ziel gesetzten kumulativen absoluten Betrag des bereinigten Ergebnisses vor Zinsen und Steuern („**bereinigtes EBIT**“) der am OSRAM Gruppe der letzten drei (3) Geschäftsjahre von am-OSRAM („**EBIT-Leistungszeitraum**“) misst. Das erste relevante Geschäftsjahr ist das Jahr der Gewährung.

„**bereinigtes EBIT**“ wird als das bereinigte EBIT-Ergebnis eines jeden Geschäftsjahres des EBIT-Leistungszeitraums berechnet. Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, eine Anpassung abzulehnen, die auf einen Fehler des Managements zurückzuführen ist und nicht im Budget vorgesehen war.

„**Bereinigtes EBIT-Ergebnis**“ ist das EBIT gemäß IFRS der am OSRAM Gruppe, bereinigt um akquisition-, integrations- und veräußerungsbedingte Aufwendungen, aktienbasierte Vergütungen, Transformationskosten, Firmenwertabschreibungen und Abschreibungen aus Kaufpreisaufholungen, das Ergebnis aus der Veräußerung von Geschäftsbereichen und das Ergebnis aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen.

„**EBIT-Ziel**“ ist das definierte kumulative bereinigte EBIT für den jeweiligen EBIT-Leistungszeitraum, wie es von der Gesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt wird. Wesentliche Änderungen in der Unternehmens- oder Geschäftsstruktur (z.B. durch M&A-Transaktionen) oder in den Rechnungslegungsgrundsätzen oder ähnliche außerordentliche Entwicklungen werden bei der Beurteilung der EBIT-Zielerreichung berücksichtigt. Nach Ablauf des EBIT-Leistungszeitraums ermittelt die Gesellschaft nach freiem Ermessen das über den EBIT-Leistungszeitraum kumulative bereinigte EBIT und das Ausmaß, in dem (gegebenfalls) der EBIT-Teil gemäß den Bedingungen des LTP 2023 *gestet* wird, und vergleicht es mit dem EBIT-Ziel.

**TSR-Teil**

Neben dem EBIT-Anteil unterliegt die endgültige Anzahl der Aktien im Rahmen jedes PSU-Awards mit einer Gewichtung von 40% einem Leistungskriterium, das den relativen TSR der Gesellschaft über den Leistungszeitraum von drei (3) Jahren („**TSR-Leistungszeitraum**“) im Verhältnis zum TSR jeder Gesellschaft innerhalb einer Vergleichsgruppe („**Peer Group**“) über denselben Zeitraum vergleicht. Der relevante TSR-Leistungszeitraum beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres des Jahres der Gewährung und endet nach drei (3) Jahren am 31. Dezember.

„**Relativer TSR**“ bezeichnet die Gesamttrendrate für die Aktionäre, die sich aus einer Berechnung ergibt, die auf dem Anstieg des durchschnittlichen Net-Return-Index im Eröffnungszeitraum (Dreimonatszeitraum, der am Tag vor Beginn des TSR-Leistungszeitraums endet) im Vergleich zum durchschnittlichen Net-Return-Index des Abschlusszeitraums (Dreimonatszeitraum, der am letzten Tag des TSR-Leistungszeitraums endet) basiert.

„**Net Return Index**“ bezeichnet einen Index, der die Entwicklung des Aktienkurses zuzüglich reinvestierter Dividenden am Ex-Dividend Date während des TSR-Leistungszeitraums widerspiegelt.

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß den Bestimmungen dieser Leistungskriterien besteht die Peer Group aus Unternehmen der Halbleiterindustrie, wie sie von der Gesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt werden.

Nach Ablauf des TSR-Leistungszeitraums ermittelt die Gesellschaft den TSR der Gesellschaft und den TSR jedes anderen Mitglieds der Peer Group während des TSR-Leistungszeitraums anhand der folgenden Formel:

**TSR2 - TSR1**

TSR1

wonach:

- TSR ist die Veränderung des Net Return Index für die betreffende Gesellschaft (wie von einem unabhängigen Finanzinformationsanbieter, der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ausgewählt wird, berechnet) während des TSR-Leistungszeitraums, der gemäß der oben dargelegten Formel berechnet wird.
- Net Return Index bezeichnet einen Index, der die Entwicklung des Aktienkurses in einem bestimmten Zeitraum zuzüglich der am *Ex-Dividend Date* in Aktien reinvestierten Dividenden auf Nettobasis (gegebenfalls ohne damit verbundene Steuergutschriften) widerspiegelt.
- TSR1 ist der durchschnittliche Net-Return-Index für jeden Wochentag (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) während des Dreimonatszeitraums, der am Tag vor Beginn des TSR-Leistungszeitraums endet.
- TSR2 ist der durchschnittliche Net-Return-Index für jeden Wochentag (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) während des Dreimonatszeitraums, der am letzten Tag des TSR-Leistungszeitraums endet.

Im Anschluss an diese Berechnungen erstellt die Gesellschaft eine Rangliste der Mitglieder der Peer Group nach TSR, berechnet den Median und das obere Quartil der TSR innerhalb dieser Rangliste und legt fest, inwieweit der TSR-Teil eines Awards gemäß den Bedingungen des LTP 2023 *gestet* wird.

Wenn ein Mitglied der Peer Group aufhört zu existieren, seine Aktien nicht mehr an einer anerkannten Börse notiert sind oder sich anderweitig so verändert, dass es nach Ansicht der Gesellschaft nicht mehr als Mitglied der Peer Group geeignet ist, kann die Gesellschaft nach ihrem uneingeschränkten und freien Ermessen: (a) die betreffende Gesellschaft ausschließen; (b) im Falle einer Übernahme der betreffenden Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft ersetzen; (c) ein Ersatzunternehmen für die betreffende Gesellschaft; (d) die künftige Wertentwicklung der betreffenden Gesellschaft anhand eines Index nachbilden; oder (e) die Gesellschaft auf eine andere Weise behandeln, die sie für angemessen hält.

**Peer Group für relativen TSR**

Name des Peers	Hauptsitz (Land)
Analog Devices Inc.	USA
Elmos Semiconductor SE	Deutschland
Ennstar, Inc.	Taiwan
Infineon AG	Deutschland
Melexis Technologies N.V.	Belgien
Knowles Corp.	USA
NXP Semiconductors N.V.	Niederlande
ON Semiconductor Corp.	USA
Renesas Electronics Corp.	Japan
Rohm Co., LTD	Japan
STMicroelectronics N.V.	Schweiz
U-Blox Holding AG	Schweiz
X-Fab Silicon Foundries SE	Belgien
Vishay Intertechnology Inc.	USA
Coherent (Früher II-VI)	USA
LAGAN Precision Co, Ltd.	Taiwan
Seoul Semiconductor	Südkorea
Sharp	Japan

**ESG-Teil**

Schließlich ist die Anzahl der Aktien aus jedem PSU-Award zusätzlich zum EBIT-Teil und zum TSR-Teil mit einer Gewichtung von 20% davon abhängig, dass die am OSRAM Gruppe Ziele auf den Feldern Umwelt, Soziales und Corporate Governance („**ESG**“) über den Leistungszeitraum von drei (3) Jahren („**ESG-Leistungszeitraum**“) erfüllt. Der jeweilige ESG-Leistungszeitraum beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres der Gewährung und endet nach drei (3) Jahren am 31. Dezember. Die Gesellschaft legt zum Gewährungsdatum ein oder mehrere ESG-Ziele fest, wobei die Nachhaltigkeitsstrategie der Gesellschaft berücksichtigt wird.

Am Ende des ESG-Leistungszeitraums bestimmt die Gesellschaft nach einer angemessenen Bewertung das Ausmaß der Erreichung der ESG-Ziele und damit das Ausmaß, in dem der ESG-Teil eines Awards gemäß den Bedingungen des LTP 2023 *gestet* wird (falls vorhanden).

**Allgemein**

Sobald die Gesellschaft die Leistung anhand der Leistungskriterien ermittelt hat, informiert es die betreffenden Teilnehmer darüber, inwieweit die Leistungskriterien (wenn überhaupt) erfüllt wurden.

Die Berechnungen der Gesellschaft oder die Ausübung oder Unterlassung der Ausübung von Befugnissen oder Ermessensspielräumen im Rahmen dieser Leistungskriterien können nicht angefochten oder beanstandet werden, und die Gesellschaft haftet gegenüber niemandem in Bezug auf die Feststellung, inwieweit die Leistungskriterien in einem bestimmten Fall erfüllt worden sind.

Jeder Bruchteil eines Anteils, der bei der Anwendung dieser Leistungskriterien ermittelt wird, bleibt unberücksichtigt.

Werden die Leistungskriterien nicht vollständig erfüllt, so verfällt der Teil des Awards, der infolge der Nichterfüllung der Leistungskriterien nicht *gestet* worden ist, unmittelbar nach der Feststellung, dass die Leistungskriterien nicht vollständig erfüllt worden sind. 556613

**OSSIAM LUX**  
Société anonyme – Société d'investissement à capital variable  
Eingetragener Sitz: 49 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg - Großherzogtum Luxemburg  
Handelsregisternummer B. 160 071  
(die „Gesellschaft“)

Luxemburg, den 10. Mai 2023

Sehr geehrte Anteilhaberinnen und Anteilhaber,

Wir möchten Sie darüber informieren, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) gemäß Artikel 24 der Satzung der Gesellschaft beschlossen hat, den folgenden Teilfonds aufzulösen, deren Merkmale nachstehend beschrieben sind:

Bezeichnung des Teilfonds	Anteilsklasse	ISIN
Ossiam Global Multi-Asset Allocation	UCITS ETF 1C (EUR)	LU144652496

(der „**Teilfonds**“).

Der Teilfonds hat eine geringe Nachfrage und ein geringes verwaltetes Vermögen aufgewiesen, und die Gesellschaft hat als Ziel bedeutende Wachstumsbereichen, um ihre Teilfonds an die aktuelle und künftige Anlegernachfrage anzupassen und die Bedürfnisse der Anteilhaber besser zu erfüllen.

Die Liquidation des Teilfonds findet am **5. Juni 2023** (das „**Liquidationsdatum**“) statt.

**1. Primärmarkt**

Rücknahme- oder Zeichnungsanträge für Anteile des Teilfonds (die „**Anteile**“) können auf die üblichen Weise gemäß dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft (der „**Verkaufsprospekt**“) vor dem letzten Handelstag an den Primärmarkt (der „**letzte Handelstag**“) gestellt werden. Nur Anteilhaber, die als autorisierte Teilnehmer qualifiziert sind, können Anteile am Primärmarkt zeichnen und zurückgeben.

Der letzte Handelstag am Primärmarkt ist der **31. Mai 2023**. Ab dem Tag nach dem letzten Handelstag bis zum Liquidationsdatum werden keine weiteren Zeichnungen und Rücknahmen mehr angenommen.

Rücknahmen erfolgen bis zum letzten Handelstag ohne Rücknahmeabschlag (der „**Rücknahmeabschlag**“), jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise und der Veräußerungskosten.

Nach der Liquidation des Teilfonds werden die Liquidationserlöse proportional zur Anzahl der vor der Liquidation gehaltenen Anteile an die verbleibenden Anteilhaber verteilt.

**2. Sekundärmarkt**

Aufgrund der Liquidation des Teilfonds hat der Verwaltungsrat gemäß den Bedingungen des Verkaufsprospekts beschlossen, die Notierung beider Anteilsklassen des Teilfonds an den folgenden Börsen am **26. Mai 2023**, d.h. 1. Geschäftstag nach dem letzten Börsenhandelstag (25. Mai 2023) aufzubeugen.

Teilfonds	Anteilsklasse	ISIN	Börse	Letzter Börsenhandelstag	Datum der Aufhebung
Ossiam Global Multi-Asset Allocation	UCITS ETF 1C (EUR)	LU144652496	Euronext Paris Deutsche Börse	25. Mai 2023	26. Mai 2023

Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft für den Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt keinen Rücknahmeabschlag erhebt. Die Anteilhaber sollten jedoch beachten, dass Aufträge am Sekundärmarkt mit anderen Kosten verbunden sein können, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen und für die die vorstehende Befreiung vom Rücknahmeabschlag nicht gilt.

**3. Besteuerung**

Die Anteilhaber des Teilfonds sollten beachten, dass die Liquidation, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen steuerliche Folgen haben kann. Die Anteilhaber sollten ihre eigenen Fachberater zu den konkreten steuerlichen Folgen der Einstellung nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Niederlassung oder ihrer Eintragung konsultieren. Bei Unklarheiten bezüglich der vorstehenden Ausführungen sollten Sie den Rat Ihres Börsenmaklers, Bankbetreuers, Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder unabhängigen Finanzberaters einholen.

**4. Allgemeine Informationen**

Liquidationserlöse, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Berechtigten ausgeschüttet werden können, werden so bald wie möglich nach dem Zahlungstermin im Namen der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* (der öffentlichen Treuhändlerin Luxemburgs) hinterlegt. Sollten Sie weitere Informationen über die von Ihnen zu ergreifenden Maßnahmen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Ab dem Datum dieses Schreibens bis einschließlich des Liquidationsdatums (der „**Liquidationszeitraum**“) wird OSSIAM als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) den Teilfonds weiterhin in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden OGAW-Vorschriften verwalten. In dem Bestreben, den Teilfonds im besten Interesse der Anteilhaber aufzulösen, kann es jedoch sein, dass der Teilfonds während des Liquidationszeitraums nicht immer vollständig mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik oder mit den OGAW-Vorschriften konform ist.

Die Anteilhaber werden außerdem darüber informiert, dass der nächste Verkaufsprospekt die Liquidation des Teilfonds berücksichtigen wird.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Liquidationskosten abweichend von den Bestimmungen des Verkaufsprospekts im Kapitel „Gebühren und Kosten“ nicht von den Anteilhabern des Teilfonds getragen sondern stattdessen von der Verwaltungsgesellschaft übernommen werden.

Weitere Informationen zur Einstellung des Teilfonds sind auf Anfrage per E-Mail an [info@ossiam.com](mailto:info@ossiam.com) erhältlich.  
Mit freundlichen Grüßen  
Der Verwaltungsrat von Ossiam Lux

**Fortsetzung von Seite 26**

- selbständig; GESELLSCHAFT/IN: (A) Deniz Cinar (06.12.1999), gelöst; (B) Zem Güner (15.01.1993), Einlage EUR 35.000; geleistet EUR 5.000; gründungsprivilegierte Stammeinlage EUR 10.000; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 287758: **Doreolution GmbH**, Schwegerlstraße 20/19, 1150 Wien; nun Dreihausgasse 19, 1150 Wien; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 182025: **DOMÉ Privatstiftung**, c/o Dr. Norbert Schnabl, Hummelgasse 14, 1130 Wien; VORSTAND: (F) Mag. Daniel Neubauer (03.01.1976), vertritt seit 3.3.2023 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 056911: **Durkal & Durkal Gesellschaft m.b.H.**, Lienfeldergasse 25/3, 1160 Wien; GESCHAFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (A) Nüret Durkal (17.07.1960), gelöst; (D) Dr. Beatrix Winter (01.01.1973), vertritt seit 23.3.2023 selbständig gem. § 15a GmbHG; GESELLSCHAFT/IN: (A) Nüret Durkal (17.07.1960), gelöst; (C) Verlassenschaft nach Nüret Durkal, geb. 17.7.1960, verst. 23.1.2023 (BG Hernalds, 63 A 18/23 x) Einlage ATS 125.000; geleistet ATS 62.500; **HG Wien**, 08.04.2023.
- FN 5892526: **Eastana Beteiligungsverwaltungs GmbH**, Wienerbergstraße 11/Turm A/20, OG, 1100 Wien; GV vom 03.04.2023 Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft; AUF-SICHTSRATSMITGLIED: (G) Hakon Falck Nordskar (24.09.1992), Vorsitzende/r; (H) Tor Herman Smødstrud (08.06.1987), Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden; (I) Frederik Serup (21.06.1993), Mitglied; **HG Wien**, 08.04.2023.
- FN 254136f: **Easy-Life Perchtold GmbH**, Kärntner Ring 2A/Tür 4, 1010 Wien; nun Schottenring 35/2A/15, 1010 Wien; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 356717: **Eigentumsgesellschaft NAS 111 GmbH**, Borna-Karl-Gasse 10/4/1, 1100 Wien; nun Obere Donaustraße 6/1, 1020 Wien; GV vom 30.03.2023 Änderung des GesV in Punkt 3; GESCHAFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (A) Mohammad Mehran Younes Abhari (22.11.1963), gelöst; (D) Borna Vidovic (06.09.1989), vertritt seit 30.3.2023 selbständig; GESELLSCHAFT/IN: (A) Mohammad Mehran Younes Abhari (22.11.1963), gelöst; (B) Ing. Jangir Noor Khabdavi (30.10.1981), gelöst; (C) Mohammad Sadeq Suddati (21.12.1962), gelöst; (D) Borna Vidovic (06.09.1989), Einlage EUR 35.000; geleistet EUR 35.000; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 362915z: **EIH Immobilien GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien; FIRMA nun 6B47 LAV Projektentwicklungs GmbH; GV vom 27.03.2023 Neufassung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft; GESCHAFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (A) Sebastian Nitsch (03.11.1971), gelöst; (L) Ing.Mag. Christian Polak (14.06.1979), vertritt seit 27.3.2023 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen; (M) Ing. Christian Wagner (06.01.1964), vertritt seit 27.3.2023 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen; PROKURIST/IN: (K) DI (FH) Christian Großschartner, MRICS (11.03.1976), vertritt seit 27.3.2023 gemeinsam mit einem Geschäftsführer; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 270811b: **EKZ Tulln Errichtungs GmbH**, Stadion Center, 4. OG Olympiaplatz 2/15, 1020 Wien; PROKURIST/IN: (V) Herwig Wurm (22.12.1966), vertritt seit 27.3.2023 gemeinsam mit einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer; (Z) Ingrid Pscheidt (02.02.1978), vertritt seit 27.3.2023 gemeinsam mit einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 359323t: **ELECT Consulting GmbH**, Loquaiplatz 9/5, 1060 Wien; GV vom 15.03.2023 Kapitalherabsetzung um EUR 40.000 auf EUR 35.000 beabsichtigt; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 261791m: **ELPRO Elektronische Geräte Produktions GmbH**, Schottenfeldgasse 60, 1070 Wien; FIRMA nun ELPRO Elektronische Geräte Produktions GmbH in Liq.; GV vom 08.03.2023 Die Gesellschaft ist aufgelöst; GESCHAFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich): (A) Robert Haschka (05.08.1957), gelöst; ABWICKLER/IN, LIQUIDATOR/IN: (A) Robert Haschka (05.08.1957), vertritt seit 8.3.2023 selbständig; **HG Wien**, 07.04.2023.
- FN 477150t: **ENSVAE GmbH**, Rosenbrunnstraße 2/21, 1010 Wien; nun Rosenbrunnstraße 2/21, 1010 Wien, Für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift unbekannt; **HG Wien**, 12.04.2023.
- FN 506651a: **ESKA Yücel Transport GmbH**, Hirschgasser Straße 19, Büro 10308, 1220 Wien; nun Mannswörthstraße 21, 1110 Wien; **HG Wien**, 08.04.2023.
- FN 534596x: **EVL&T GmbH**, Sternengasse 3/2/6, 1010 Wien; KAPITAL nun EUR 35.000; GV vom

## ams-OSRAM AG (34109k) | Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats 26.01.2024

Veröffentlichungen durch AG: Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats



**Rechtsgrundlage** §§ 95 Abs. 6 iVm 159 Abs. 2 Z 3 AktG

Veröffentlicht auf EVI am 26.01.2024

# Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der ams-OSRAM AG

Premstätten, FN 34109 k

über ein Re-Call Angebot hinsichtlich des Long-Term Incentive Plans 2023 einerseits  
sowie über ein Abfindungsangebot hinsichtlich (i) des Long-Term Incentive Plans 2014,  
(ii) des Special Stock Option Plans 2017, (iii) des Special Long-Term Incentive Plans 2018,  
(iv) des Long-Term Incentive Plans 2019 und (v) des Special Stock Option Plans 2019  
andererseits

gemäß §§ 95 Abs. 6 iVm 159 Abs. 2 Z 3 AktG

### I. Einleitung

In der am 20.10.2023 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung der ams-OSRAM AG ("**Gesellschaft**") wurde die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft unter materieller Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre (§ 153 Abs. 6 AktG) um bis zu EUR 800.000.000,00 auf bis zu EUR 1.074.289.280,00 durch Ausgabe von bis zu 800.000.000,00 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) beschlossen. Der Vorstand der

Gesellschaft hat am 19. November 2023 auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von Nominale EUR 274.289.280,00 um Nominale EUR 724.154.662,00 auf Nominale EUR 998.443.942,00 durch Ausgabe von 724.154.662 neuen auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je neuer Aktie im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter (materieller) Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je neuer Aktie zu erhöhen ("**Kapitalerhöhung**"). Die Kapitalerhöhung wurde durchgeführt.

Als Anreiz für die Mitarbeiter<sup>1</sup> der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen der Gesellschaft ("**ams-OSRAM Gruppe**") und um die Interessen von Aktionären auf der einen Seite und ausgewählten Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und/oder der ams-OSRAM Gruppe auf der anderen Seite anzugleichen, hat die Gesellschaft in der Vergangenheit Mitarbeiterbeteiligungsprogramme abgeschlossen.

Aktuell bestehen ausstehende Aktienoptionen bzw. Awards aus dem Long-Term Incentive Plan 2014 ("**LTIP 2014**"), dem Special Stock Option Plan 2017 ("**SSOP 2017**"), dem Special Long-Term Incentive Plan 2018 ("**SLTIP 2018**"), dem Long-Term Incentive Plan 2019 ("**LTIP 2019**") und dem Special Stock Option Plan 2019 ("**SSOP 2019**" und gemeinsam mit dem LTIP 2014, dem SSOP 2017, dem SLTIP 2018 und dem LTIP 2019, "**Altaktienoptionspläne**"), sowie dem Long-Term Incentive Plan 2023 ("**LTIP 2023**") (Altaktienoptionspläne und LTIP 2023 gemeinsam die "**aktienorientierten Vergütungspläne**"):

### **1. Long-Term Incentive Plan 2014**

Im Jahr 2014 hat die Gesellschaft einen Long-Term Incentive Plan 2014 (LTIP 2014) eingeführt. Der LTIP 2014 umfasste maximal 5.124.940 Optionen, was etwa 7% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des LTIP 2014 entspricht.

Jede gewährte Option berechtigt den betreffenden Teilnehmer zum Kauf einer Aktie der Gesellschaft.

Optionen im Rahmen des LTIP 2014 wurden innerhalb von fünf Jahren nach Annahme des Plans, d.h. bis 2018, gewährt. Die Ausübbarkeit der Optionen hängt von der Erfüllung verschiedener Leistungskriterien ab (z.B. Gewinn pro Aktie und Schwellenwerte für die Gesamttrendite für Aktionäre). Alle gewährten Optionen müssen spätestens zehn Jahre nach Einräumung ausgeübt werden.

Der Ausübungspreis für die Aktien im Rahmen des LTIP 2014 wurde ursprünglich mit EUR 1 festgesetzt, sofern das LTIP-Komitee nichts anderes bestimmt.

Durch Änderung des LTIP 2014 im Jahr 2020 wurde der Ausübungspreis mit EUR 0,68 festgesetzt und die Anzahl der noch ausübaren Optionen um 554.158 erhöht.

Unter dem LTIP 2014 wurden insgesamt 3.455.594 Aktienoptionen ausgegeben. Alle ausstehenden Optionen sind maximal bis zum 30. Juni 2028 ausübbar.

## **2. Special Stock Option Plan 2017**

Im Jahr 2017 haben der Aufsichtsrat und der Vorstand der Gesellschaft einen – mit Wirkung zum 14. Dezember 2018 geänderten – besonderen Aktienoptionsplan zugunsten von Vorstandsmitgliedern sowie Mitarbeitern und leitenden Angestellten für deren außergewöhnlich hohen Aufwands bedingt durch den erfolgreichen Erwerb der Heptagon Advanced Micro-Optics Pte. Ltd. ("**Heptagon**"), die Weiterführung Heptagons sowie die Eingliederung in die Gesellschaft beschlossen (SSOP 2017).

Der SSOP 2017 umfasste maximal 2.400.000 Optionen, was etwa 3% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des SSOP 2017, entsprach und von denen (i) bis zu 1.200.000 Optionen an Mitarbeiter und leitende Angestellte und (ii) bis zu 1.200.000 Optionen an die Mitglieder des Vorstands gewährt werden konnten. Jede gewährte Option berechtigt den betreffenden Teilnehmer zum Kauf einer Aktie der Gesellschaft.

Die Einräumung der zur Verfügung stehenden Optionen unter dem SSOP 2017 erfolgte einmalig im Jahr 2017. Die Optionen können durch den betreffenden Teilnehmer in jährlichen Tranchen über einen Zeitraum von sechs Jahren (17% in jedem der ersten fünf

Jahren, die restlichen 15% sechs Jahre nach Zuteilung) ausgeübt werden.

Der Ausübungspreis für die Aktien im Rahmen des SSOP 2017 wurde ursprünglich mit EUR 27,56 festgesetzt, was dem Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Closings der Heptagon Transaktion am 24. Jänner 2017 entspricht.

Durch Änderung des SSOP 2017 im Jahr 2020 wurde der Ausübungspreis mit EUR 18,63 festgesetzt und die Anzahl der noch ausübaren Optionen um 929.578 erhöht.

Unter dem SSOP 2017 wurden insgesamt 3.277.406 Aktienoptionen ausgegeben. Alle Optionen sind maximal bis zum 30. Juni 2027 ausübbar.

### **3. Special Long-Term Incentive Plan 2018**

Im Jahr 2018 hat die Gesellschaft einen besonderen Long-Term Incentive Plan für bestimmte leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder eingeführt (SLTIP 2018). Der SLTIP 2018 umfasste maximal 350.000 Optionen, was etwa 0,5% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des SLTIP 2018 entsprach und von denen (i) bis zu 329.000 Optionen an leitende Angestellte und (ii) bis zu 21.000 Optionen an die Mitglieder des Vorstands gewährt werden konnten. Jede gewährte Option berechtigt den betreffenden Teilnehmer zum Kauf einer Aktie der Gesellschaft.

Die Einräumung der zur Verfügung stehenden Optionen unter dem SLTIP 2018 erfolgte einmalig im Jahr 2018 an leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder, die nicht am SSOP 2017 teilgenommen haben. Die Ausübbarkeit der Optionen ist an ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis der Begünstigten mit der Gesellschaft zum Zeitpunkt der geplanten Ausübbarkeit der Optionen und die erfolgreiche Integration von Heptagon in die ams-OSRAM Gruppe geknüpft. Optionen unter dem SLTIP 2018 sind in drei gleichen jährlichen Tranchen ausübbar.

Der Ausübungspreis für die Aktien im Rahmen des SLTIP 2018 wurde ursprünglich mit EUR 43,41 festgesetzt.

Durch Änderung des SLTIP 2018 im Jahr 2020 wurde der Ausübungspreis mit EUR 29,34 festgesetzt und die Anzahl der noch ausübaren Optionen um 143.924 erhöht.

Unter dem SLTIP 2018 wurden insgesamt 465.639 Aktienoptionen ausgegeben. Alle ausstehenden Optionen sind maximal bis zum 11. Oktober 2028 ausübbar.

#### **4. Long-Term Incentive Plan 2019**

Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft einen Long-Term Incentive Plan für bestimmte leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder beschlossen (LTIP 2019). Der LTIP 2019 umfasste maximal 6.331.487 Optionen, was etwa 7,5% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des LTIP 2019 entsprach und von denen bis zu 2.462.948 Optionen an die Mitglieder des Vorstands gewährt werden konnten. Jede gewährte Option berechtigt den betreffenden Teilnehmer zum Kauf einer Aktie der Gesellschaft.

Optionen im Rahmen des LTIP 2019 sind innerhalb von fünf Jahren nach Annahme des Plans zu gewähren und wurden erstmalig im Jahr 2019 eingeräumt. Die Gesamtzahl der in einem Jahr zu gewährenden Aktienoptionen war auf 1.266.297 begrenzt, was 1,5% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des LTIP 2019 entsprach.

Die Optionen im Rahmen des LTIP 2019 sind in drei verschiedene Arten unterteilt. Der Ausübungspreis im Rahmen der Zuteilung 2019 wurde, abhängig von der jeweiligen Art, ursprünglich auf Werte zwischen EUR 1,00 und EUR 33,57 festgelegt. Letzteres entspricht dem gewichteten Durchschnittspreis der Aktien der Gesellschaft innerhalb der letzten 60 Handelstage vor dem jeweiligen Zuteilungsdatum entsprach.

Durch Änderung des LTIP 2019 im Jahr 2020 wurden die Ausübungspreise für die verschiedenen bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Instrumente auf Werte zwischen EUR 0,68 und EUR 22,69, je nach Instrument, festgesetzt und die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt noch ausübaren Optionen der Tranche von Sommer 2019 um 559.190 erhöht.

Durch Änderung des LTIP 2019 im Jahr 2022 wurden zudem für Planteilnehmer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, die Performance Kriterien für Performance Stock Units (PSUs) in der Weise angepasst, dass die Performance Kriterien nicht mehr kumulativ zu erreichen sind, sondern jeweils 50% der ausgegebenen PSUs an die Kriterien Earnings per Share und

Total Shareholder Return gebunden sind; die zu erreichenden Zielwerte und die Vorgaben zur Messung der Zielerreichung blieben unverändert.

Insgesamt wurden unter dem LTIP 2019 14.164.419 Aktienoptionen ausgegeben. Alle ausstehenden Optionen sind maximal bis zum 30. Juni 2033 ausübbar.

## **5. Special Stock Option Plan 2019**

Im Jahr 2019 hat die Gesellschaft einen Special Stock Option Plan für bestimmte Mitarbeiter und leitende Angestellte sowie Vorstandsmitglieder eingeführt (SSOP 2019). Der SSOP 2019 umfasste maximal 660.510 Optionen, was etwa 0,78% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einführung des SSOP 2019 entsprach. Jede gewährte Option berechtigt den betreffenden Teilnehmer zum Kauf einer Aktie der Gesellschaft.

Der Ausübungspreis für die Aktien im Rahmen des SSOP 2019 wurde ursprünglich mit EUR 20,63 festgesetzt, was dem durchschnittlichen gewichteten Aktienkurs aller Handelstage im Januar 2019 entsprach.

Durch Änderung des SSOP 2019 im Jahr 2020 wurde der Ausübungspreis mit EUR 13,94 festgesetzt und die Anzahl der noch ausübaren Optionen um 263.979 erhöht.

Unter dem SSOP 2019 wurden insgesamt 924.232 Aktienoptionen ausgegeben. Alle ausstehenden Optionen sind maximal bis zum 5. Februar 2029 ausübbar.

## **6. Long-Term Incentive Plan 2023**

Im Jahr 2023 hat die Gesellschaft einen Long-Term Incentive Plan für bestimmte Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder der ams-OSRAM Gruppe beschlossen (LTIP 2023). Die Höchstzahl der Aktien, die im Rahmen von Awards gemäß dem LTIP 2023 gewährt werden, darf 27.428.928 nicht überschreiten. Ein Award unter dem LTIP 2023 ist eine vertragliche Zusage, dass der Teilnehmer gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen des LTIP 2023 eine Aktie ohne Zahlung einer Gegenleistung erhalten wird. Jeder gewährte Award berechtigt den betreffenden Teilnehmer zum Erhalt einer Aktie der Gesellschaft.

Basierend auf dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Einführung des LTIP 2023 waren ca. 22% der Awards unter dem LTIP 2023 den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wie folgt vorbehalten: ca. 9% für den Chief Executive Officer, und ca. 13% für die restlichen Mitglieder des Vorstands. Ca. 78% waren für leitende Angestellte und für ausgewählte Arbeitnehmer der ams-OSRAM Gruppe reserviert.

Der LTIP 2023 hat eine Laufzeit von acht Jahren, die sich aus fünf jährlichen Gewährungen von Awards in den Jahren 2023 bis einschließlich 2027 plus der verbleibenden Vesting Periode von drei Jahren und einer zusätzlichen Wartezeit für den Vorstand von einem Jahr zusammensetzt.

## **7. Ausübungsbedingungen der aktienorientierten Vergütungspläne**

Den aktienorientierten Vergütungsplänen liegen im Wesentlichen die bereits veröffentlichten Ausübungsbedingungen und Leistungsanreize, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, zu Grunde. Die Leistungsanreize binden die Ausübbarkeit der Instrumente im Wesentlichen an Kriterien wie Earnings per Share (für die Pläne bis 2023) bzw. kumulativ Betrag des bereinigten Ergebnisses vor Zinsen und Steuern und ESG-Ziele (für den LTIP 2023) sowie – für sämtliche aktienorientierten Vergütungspläne – Total Shareholder Return relativ zu einer definierten Vergleichsgruppe, jeweils während der Vesting Periode.

## **8. Verwässerung**

Durch die erhebliche Kapitalerhöhung im Rahmen eines diskontierten Bezugsrechtsangebotes von Herbst 2023 kommt es zu einer Verminderung des Werts ("**Verwässerung**") der Zuteilungen aus den Altaktienoptionsplänen, die derzeit noch nicht gevested sind bzw. die noch nicht ausgeübt wurden ("**Ausstehende Awards**") sowie zur Verminderung des Werts der im Rahmen des LTIP 2023 gewährten Awards ("**LTIP-Tranche 2023**").

### **a) LTIP 2023**

Gemäß Punkt IX.1 des LTIP 2023 ist die Gesellschaft berechtigt, im Falle der Veränderung des Grundkapitals der Gesellschaft Anpassungen der Awards vorzunehmen, die sie für fair

und angemessen hält.

Vor diesem Hintergrund plant die Gesellschaft, allen Planteilnehmern (einschließlich den Mitgliedern des Vorstands) unter dem LTIP 2023 auf einzelvertraglicher Basis das Angebot zu machen, die LTIP-Tranche 2023 zurückzunehmen und vollständig durch eine neue Zuteilung mit dem gleichen Zuteilungswert (gemindert um den zwischenzeitlichen Wertverlust aufgrund von Aktienkursveränderungen) zu ersetzen, welche aber nunmehr aufgrund der Verwässerung einer erhöhten Anzahl von Stücken entspricht, indem die Verwässerung mathematisch ausgeglichen wird ("**Neue LTIP-Tranche 2023**") ("**Re-Call Angebot**").

Die neue Zuteilung erfolgt zu den zum ursprünglichen Zuteilungszeitpunkt am 30. Juni 2023 geltenden Bedingungen, sodass letztlich nur die Anzahl der Awards geändert wird. Der mathematische Ausgleich für die Verwässerung basiert auf dem letzten Handelstag, an dem die Ausübungsfrist für die Bezugsrechte beginnt, also dem 17. November 2023, und folgt dem Mechanismus der Bezugsrechtsemission. Der letzte Aktienkurs am genannten Stichtag betrug 3,40 CHF (3,56 EUR), der sich in einen theoretischen Wert pro Recht von 1,76 CHF (1,84 EUR) und einen theoretischen Ex-Rechtspreis (TERP) von 1,71 CHF (1,79 EUR) aufteilte. Der theoretische Ex-Rechtspreis (TERP) stellt den theoretischen Aktienkurs nach der Ausgabe der neuen Aktien dar. Bei dieser Berechnung sind die eigenen Aktien der ams-OSRAM AG nicht zum Bezugsrechtsbezug berechtigt. Zur mathematischen Berechnung der Verwässerungskompensation werden der theoretischen Ex-Rechtspreis von 1,71 CHF (1,79 EUR) mit dem letzten Aktienkurs vor Beginn der Bezugsrechtsausübungszeiträume von 3,40 CHF (3,56 EUR) verglichen. Daraus ergibt sich ein auszugleichender Wertverlust von -49,70 % und Erhöhung der Stückzahl in Höhe von 98,83 %.

Um die Verwässerung auszugleichen, wird bei Messung der Zielerreichung des Performance Kriteriums Total Shareholder Return (TSR-Teil) des LTIP 2023 für die Neue LTIP-Tranche 2023 die erhöhte Aktienanzahl ab Beginn der Messperiode zugrunde gelegt. Damit wird die TSR-Messung mathematisch an die Kapitalerhöhung angepasst.

## **b) Altaktienoptionspläne**

Zusätzlich plant die Gesellschaft, den Planteilnehmern unten den Altaktienoptionsplänen auf einzelvertraglicher Basis ein Angebot zur Abfindung der jeweiligen Ausstehenden Awards zu machen, unter dem der Planteilnehmer eine individuell berechnete Einmalzahlung ("**Abfindungsbetrag**") erhält und im Gegenzug auf alle Ausstehenden Awards und auf Ausübung aller damit verbundenen Rechte verzichtet ("**Abfindungsangebot**"). Der Abfindungsbetrag berechnet sich nach dem fairen Wert der Ausstehenden Awards per 17. November 2023 (letzter Handelstag vor der ad-hoc-Mitteilung über die Konditionen der Kapitalerhöhung). Das bedeutet, dass diese Ausstehenden Awards mit der Annahme der Einmalzahlung verfallen.

Das Abfindungsangebot richtet sich nicht an frühere Mitglieder des Vorstands, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Gesellschaft mehr stehen, sowie nicht an solche Planteilnehmer unter den Altaktienoptionsplänen, bei denen konkrete, substantiierte Vorwürfe wegen Compliance-Verstößen geprüft werden.

## **9. Gründe für das Re-Call Angebot und das Abfindungsangebot**

Der im Juli 2023 eingeführte LTIP 2023 ist das zentrale Instrument zur Vergütung des Managements und der Führungskräfte der ams-OSRAM Gruppe, durch welches Anreize für eine langfristige und nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts geschaffen werden. Durch die Verwässerung wird der Wert der Ausstehenden Awards und der Wert der LTIP-Tranche 2023 substantiell vermindert. Um Akzeptanz und Anreizwirkung dieses neuen aktienorientierten Plans zu sichern, sollen die negativen Effekte, die sich aus der Kapitalerhöhung vom Dezember 2023 für den Wert der gewährten Stock Awards ergeben, durch das Re-Call Angebot ausgeglichen werden. Ziel der Gesellschaft ist es, mit diesem Angebot die Wirksamkeit des LTIP 2023 zu erhalten und der Verantwortung der Gesellschaft als attraktiver und fairer Arbeitgeber Rechnung zu tragen, ohne dass dies zu spürbaren zusätzlichen finanziellen Belastungen der Gesellschaft führt.

Mit Einführung des LTIP 2023 als langfristigem aktienorientierten Vergütungsplan wurde das System der Managementvergütung in der ams-OSRAM Gruppe an aktuelle Entwicklungen angepasst und mit dem LTIP 2019 der letzte Altaktienoptionsplan

geschlossen. Konsequenterweise sollen unter diesen Altaktienoptionsplänen auch unter dem Aspekt des Verwässerungsschutzes keine zusätzlichen Instrumente mehr ausgegeben werden, zumal Struktur und Rahmenbedingungen der ams-OSRAM Gruppe in den letzten Jahren starken Veränderungen unterworfen waren. Aus Gesichtspunkten der Fairness gegenüber den berechtigten Personen unter den Altaktienoptionsplänen (wie in Punkt 4.2 beschrieben) soll diesen Planteilnehmern aber angeboten werden, dass der (geminderte) Wert ihrer Ausstehenden Awards gegen einmalige Zahlung des Abfindungsbetrags abgelöst wird. Dieses Vorgehen ist auch im Interesse der Gesellschaft, da die langfristigen Verpflichtungen aus diesen Altaktienoptionsplänen reduziert und künftige Belastungen des Ergebnisses aus diesen Altaktienoptionsplänen vermieden werden.

In Zusammenhang damit und in Entsprechung ihrer gesetzlichen Pflicht aus § 95 Abs. 6 iVm § 159 Abs. 2 Z 3 AktG erstatten sohin der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft den folgenden Bericht:

## **II. Bericht**

### **1. Grundsätze und Leistungsanreize**

Das Re-Call Angebot zielt auf die Werterhaltung einer besonderen Vergütung der Begünstigten in Form von Awards ab. Durch das Re-Call Angebot sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Ausgleich der durch die erhebliche Kapitalerhöhung im Wege eines diskontierten Bezugsrechtsangebotes bestehenden Verwässerung der bestehenden Planteilnehmer unter dem LTIP 2023. Anders als bestehende Aktionäre haben Planteilnehmer gerade kein Recht, den Verwässerungseffekt durch Zukauf von neuen Aktien im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung zuzukaufen;
- Langfristiges Engagement der Mitarbeiter; und
- Aufrechterhaltung eines motivierenden Vergütungssystems, welches unter anderem in der Lage ist, gegenüber anderen maßgeblichen Konkurrenzunternehmen einen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Das Abfindungsangebot erfolgt aus Gründen der Fairness, obwohl die Altaktienoptionspläne bereits geschlossen wurden und keine Verpflichtung zu einem Verwässerungsausgleich vorsehen. Damit werden auch die Zwecke des langfristigen Engagements der Mitarbeiter und der Aufrechterhaltung eines motivierenden Vergütungssystems verfolgt. Gleichzeitig werden künftige Belastungen des Ergebnisses der Gesellschaft aus Altverpflichtungen reduziert.

## 2. Awards unter den aktienorientierten Vergütungsplänen

### 2.1 Bereits eingeräumte Awards

Unter den aktienorientierten Vergütungsplänen wurden jeweils die folgenden Awards eingeräumt, wobei jeder Award das Recht gewährt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aktie der Gesellschaft zu erwerben:

Aktienoptionsplan	Anzahl der eingeräumten Optionen / Awards
LTIP 2014	3.455.594
SSOP 2017	3.277.406
SLTIP 2018	465.639
LTIP 2019	14.164.419
SSOP 2019	924.232
LTIP 2023	4.212.654

### 2.2 Bereits ausgeübte Awards

Die folgenden Awards wurden im Rahmen der bestehenden aktienorientierten Vergütungspläne bereits ausgeübt (Stichtag 31.12.2023):

Aktienoptionsplan	Anzahl der ausgeübten Optionen / Awards
LTIP 2014	750.906
SSOP 2017	340.540
SLTIP 2018	0
LTIP 2019	219.221
SSOP 2019	221.840
LTIP 2023	0

### 2.3 Verfallene Awards

Die folgenden Awards sind aufgrund Austritts des Mitarbeiters vor Vesting oder aufgrund von Nicht-Erreichung der Vesting Bedingungen verfallen (Stichtag 31.12.2023):

Aktienoptionsplan	Anzahl der verfallenen Optionen / Awards
LTIP 2014	1.981.391
SSOP 2017	570.425
SLTIP 2018	54.393
LTIP 2019	5.493.979
SSOP 2019	31.222
LTIP 2023	6.159

## 2.4 Noch ausübbare Awards

Die folgenden Awards können im Rahmen der aktienorientierten Vergütungspläne dahingehend noch ausgeübt werden:

Aktienoptionsplan	Anzahl der noch ausübbaren Optionen / Awards
LTIP 2014	723.297
SSOP 2017	2.366.441
SLTIP 2018	411.246
LTIP 2019	8.451.219
SSOP 2019	671.170
LTIP 2023	4.206.495

## 3. Wesentlicher Inhalt des Re-Call Angebots

### 3.1 Beibehaltung der wesentlichen Bedingungen des LTIP 2023

Die wesentlichen Bedingungen des LTIP 2023 werden von dem Re-Call Angebot nicht berührt. Insbesondere werden die Laufzeiten und die zeitlichen Ausübungsfenster nicht geändert. Auch die Ausübungsbedingungen bleiben aufrecht.

### 3.2 Wesentliche Bedingungen des Verwässerungsausgleichs

Allen Planteilnehmern (einschließlich den Mitgliedern des Vorstands) unter dem LTIP 2023 wird auf einzelvertraglicher Basis das Angebot gemacht, die LTIP-Tranche 2023 zurückzunehmen und vollständig durch eine neue Zuteilung mit dem gleichen relativen Zuteilungswert zu ersetzen, welche aber nunmehr aufgrund der

Verwässerung einer erhöhten Anzahl von Stücken entspricht, indem die Verwässerung mathematisch ausgeglichen wird.

Die neue Zuteilung erfolgt unter den zum ursprünglichen Zuteilungszeitpunkt 30. Juni 2023 geltenden Bedingungen, sodass letztlich nur die Anzahl der Awards geändert wird. Der mathematische Ausgleich für die Verwässerung basiert auf dem letzten Handelstag, an dem die Ausübungsfrist für die Bezugsrechte beginnt, also dem 17. November 2023, und folgt dem Mechanismus der Bezugsrechtsemission. Der letzte Aktienkurs am genannten Stichtag betrug 3,40 CHF (3,56 EUR), der sich in einen theoretischen Wert pro Recht von 1,76 CHF (1,84 EUR) und einen theoretischen Ex-Rechtspreis (TERP) von 1,71 CHF (1,79 EUR) aufteilte. Der theoretische Ex-Rechtspreis (TERP) stellt den theoretischen Aktienkurs nach der Ausgabe der neuen Aktien dar. Bei dieser Berechnung sind die eigenen Aktien der ams-OSRAM AG nicht zum Bezugsrechtsbezug berechtigt. Zur mathematischen Berechnung der Verwässerungskompensation werden der theoretische Ex-Rechtspreis von 1,71 CHF (1,79 EUR) mit dem letzten Aktienkurs vor Beginn der Bezugsrechtsausübungszeiträume von 3,40 CHF (3,56 EUR) verglichen. Daraus ergibt sich ein auszugleichender Wertverlust von -49,70 % und Erhöhung der Stückzahl in Höhe von 98,83 %. Um die Verwässerung auszugleichen, wird bei Messung der Zielerreichung des Performance Kriteriums Total Shareholder Return (TSR-Teil) des LTIP 2023 für die Neue LTIP-Tranche 2023 die erhöhte Aktienanzahl ab Beginn der Messperiode zugrunde gelegt. Damit wird die TSR-Messung mathematisch an die Kapitalerhöhung angepasst.

Das Re-Call Angebot und die Gewährung der Neuen LTIP-Tranche 2023 sind einmalige, freiwillige und unverbindliche Leistungen, die im Ermessen der Gesellschaft liegen und keine Ansprüche für die Zukunft, insbesondere auf weitere Maßnahmen zum Verwässerungsausgleich in Falle von künftigen Kapitalerhöhungen, begründen (Unverbindlichkeitsvorbehalt). Künftige LTIP 2023 Tranchen bleiben vom Re-Call Angebot unberührt.

Sonstige Bedingungen des LTIP 2023, insbesondere Vesting Perioden und Wartezeiten, Leistungskriterien und Einlösungsbedingungen, bleiben unberührt und gelten unverändert und sinngemäß für die Neue LTIP-Tranche 2023.

Die Teilnahme am Re-Call ist freiwillig. Nimmt der Planteilnehmer das Re-Call Angebot nicht an, besteht dessen LTIP-2023 Tranche zu unveränderten Bedingungen ohne Verwässerungsausgleich weiter.

### 3.3 Änderung der maximalen Anzahl an Awards

Unter der Annahme, dass alle dazu berechtigten Personen das Re-Call Angebot annehmen und es zu einer vollständigen Ersetzung der LTIP-Tranche 2023 durch die Neue LTIP-Tranche 2023 kommt, ändert sich die maximale Anzahl der Awards unter dem LTIP 2023 auf 99.844.394. Bisher wurden noch keine Awards unter dem LTIP 2023 ausgeübt. Die angepasste maximale Anzahl der Awards entspricht damit der maximalen Anzahl der noch ausübbaren Awards.

Die vorgesehene Aufteilung der Zuteilung der Awards unter dem LTIP 2023 ändert sich, auch aufgrund einer ab 1. Jänner 2024 veränderten Struktur des Vorstands der Gesellschaft, wie folgt: ca. 10% (bisher 22%) der Awards unter dem LTIP 2023 sind den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wie folgt vorbehalten: ca. 7% (bisher 9%) für den Chief Executive Officer, und ca. 3% (bisher 13%) für die restlichen Mitglieder des Vorstands. Ca. 90% (bisher 78%) sind für leitende Angestellte und für ausgewählte Arbeitnehmer der ams-OSRAM Gruppe reserviert.

Es wird festgehalten, dass die Gesamtanzahl der ausstehenden Optionen und Awards unter sämtlichen Mitarbeiterbeteiligungsplänen, welche in Aktien umgewandelt werden können, zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent (10%) des gesamten Grundkapitals überschreiten darf.

### 3.4 Änderung der Anzahl der bereits eingeräumten Awards

Bisher wurden unter der LTIP-Tranche 2023 folgende Awards gewährt:

Mitglieder des Vorstands:	LTIP 2023 Awards	Aktuelle Anzahl von Optionen/Awards aus anderen Anreizprogrammen <sup>2</sup>
Aldo Kamper (CEO)	325.470 Awards	0

Dr. Thomas Stockmeier (CTO) <sup>3</sup>	36.417 Awards	1.322.332
Mark Hamersma (CBO) <sup>4</sup>	216.764 Awards	955.846
Rainer Irle (CFO)	90.409 Awards	0
Arbeitnehmer der ams- OSRAM Gruppe <sup>5</sup>	3.537.435 Awards	10.345.195

Unter der Annahme, dass alle dazu berechtigten Personen das Re-Call Angebot annehmen und es zu einer vollständigen Ersetzung der LTIP-Tranche 2023 durch die Neue LTIP-Tranche 2023 kommt, ändert sich die Anzahl der gewährten Awards unter dem LTIP 2023 wie folgt:

Mitglieder des Vorstands:	LTIP 2023 Awards	Aktuelle Anzahl von Optionen/Awards aus anderen Anreizprogrammen <sup>6</sup>
Aldo Kamper (CEO)	647,099 Awards	0
Dr. Thomas Stockmeier (CTO) <sup>7</sup>	72,404 Awards	1.322.332
Mark Hamersma (CBO) <sup>8</sup>	430,970 Awards	955.846
Rainer Irle (CFO)	179,751 Awards	0
Arbeitnehmer der ams- OSRAM Gruppe <sup>9</sup>	7,033,128 Awards	10.345.195

### 3.5 Auswirkungen des Re-Call Angebots auf das Grundkapital der Gesellschaft

Die Auswirkungen des Re-Call Angebots auf das Grundkapital der Gesellschaft aufgrund der Einlösung von Awards im Rahmen des LTIP 2023 beschränken sich auf Awards, die mit

Aktien aus einer Kapitalerhöhung bedient werden.

Nur wenn 100% der Awards mit Aktien aus einer Kapitalerhöhung bedient würden, käme es über die gesamte fünfjährige Laufzeit des LTIP 2023 zu einer Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft um bis zu maximal ca. 10% des Grundkapitals der Gesellschaft.

Awards, die mit von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien bedient werden, haben keinen Einfluss auf das Grundkapital der Gesellschaft. Daher kommt es in einem solchen Fall nicht zu einer Verwässerung der Aktionäre.

### **3.6 Übertragbarkeit der Awards**

Die gewährten Awards und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar, insbesondere können Aktien (bzw. entsprechende Geldleistungen) nur dem jeweiligen Teilnehmer persönlich gewährt werden (außer im Todesfall). Jedes mittelbare oder unmittelbare Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft im Zusammenhang mit der Gewährung von (ganzen oder teilweisen) Rechten an den gewährten Awards (wie Übertragung, Abtretung, Verpfändung oder Treuhandinräumung) ist unzulässig und unwirksam. Außerdem dürfen die gewährten Awards nicht Gegenstand von Vollstreckungs-, Beschlagnahme- oder ähnlichen Verfahren sein. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übertragung im Todesfall im Wege der gesetzlichen und/oder freiwilligen Erbfolge sowie die Übertragung durch Vermächtnis.

## **4. Wesentlicher Inhalt des Abfindungsangebots**

### **4.1 Beibehaltung der Bedingungen der Altaktienoptionspläne**

Die Bedingungen der Altaktienoptionspläne werden von dem Abfindungsangebot nicht berührt. Insbesondere werden die Laufzeiten und die zeitlichen Ausübungsfenster von den Abfindungsangebot nicht erfasst. Auch die Ausübungspreise, die Ausübungshürden und die Ausübungsbedingungen bleiben aufrecht.

### **4.2 Wesentliche Bedingungen für den Erhalt des Abfindungsbetrags**

Den Planteilnehmern unter den Altaktienoptionsplänen wird auf einzelvertraglicher Basis ein Angebot zur Abfindung der jeweiligen Ausstehenden Awards gemacht, unter dem der Planteilnehmer den Abfindungsbetrag als individuell berechnete Einmalzahlung erhält und im Gegenzug auf alle Ausstehenden Awards und auf Ausübung aller damit verbundenen Rechte verzichtet. Der Abfindungsbetrag berechnet sich nach dem fairen Wert der Ausstehenden Awards per 17. November 2023 (letzter Handelstag vor der ad-hoc-Mitteilung über die Kapitalerhöhung) und wurde von einem unabhängigen externen Experten kalkuliert.

Das bedeutet, dass diese Ausstehenden Awards mit der Annahme der Einmalzahlung verfallen.

Der Abfindungsbetrag ist eine einmalige, freiwillige und unverbindliche Leistung, die im Ermessen der Gesellschaft liegt und keine Ansprüche für die Zukunft, insbesondere auf vergleichbare Maßnahmen in Falle von künftigen Kapitalerhöhungen, begründet (Unverbindlichkeitsvorbehalt).

Die Annahme des Abfindungsangebots erfolgt freiwillig. Nimmt ein berechtigter Planteilnehmer das Abfindungsangebot nicht an, bestehen dessen Ausstehende Awards zu unveränderten Bedingungen weiter und der Planteilnehmer erhält keinen Abfindungsbetrag oder sonstige etwaige Leistungen in Bezug auf Ausstehende Awards.

Das Abfindungsangebot richtet sich nicht an frühere Mitglieder des Vorstands, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Gesellschaft mehr stehen, sowie ferner nicht an solche Planteilnehmer unter den Altaktienoptionsplänen, gegen die konkrete, substantiierte Vorwürfe wegen Compliance-Verstößen in Klärung sind.

#### **4.3 Auswirkungen des Abfindungsangebots auf das Grundkapital der Gesellschaft**

Das Abfindungsangebot wird keine Auswirkungen auf das Grundkapital der Gesellschaft haben. Eine Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft ist daher nicht zu befürchten.

Premstätten, am 24. Jänner 2024

**Dr. Margarete Haase**

als Vorsitzende des Aufsichtsrates für den Aufsichtsrat

sämtliche Mitglieder des Vorstands:

**Aldo Kamper**

**Rainer Irle**

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

<sup>2</sup> Anzahl der Optionen/Awards zum 31. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Herr Dr. Stockmeier ist mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden.

<sup>4</sup> Herr Hamersma ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden.

<sup>5</sup> Aufgrund der Größe und des Geschäftsmodells der ams-OSRAM Gruppe ist eine Unterscheidung zwischen leitenden und sonstigen Arbeitnehmern nicht möglich.

<sup>6</sup> Anzahl der Optionen/Awards zum 31. Dezember 2023.

<sup>7</sup> Herr Dr. Stockmeier ist mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden.

<sup>8</sup> Herr Hamersma ist mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden.

<sup>9</sup> Aufgrund der Größe und des Geschäftsmodells der ams-OSRAM Gruppe ist eine Unterscheidung zwischen leitenden und sonstigen Arbeitnehmern nicht möglich.

**Verantwortlich für den Inhalt:** ams-OSRAM AG (34109k)

<https://www.evi.gv.at/b/pi/bly-qck>

## ams-OSRAM AG (34109k) | Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Änderung des Long-Term Incentive Plans 2023 24.02.2025

Veröffentlichungen durch AG: Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Änderung  
des Long-Term Incentive Plans 2023 

**Rechtsgrundlage** §§ 95 Abs. 6 iVm 159 Abs. 2 Z 3 AktG

Veröffentlicht auf EVI am 24.02.2025

# Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der ams-OSRAM AG

Premstätten, FN 34109k,  
über die Änderung des Long-Term Incentive Plans 2023  
gemäß §§ 95 Abs 6 iVm 159 Abs 2 Z 3 AktG

### I. Einleitung

Als Anreiz für die Mitarbeiter der ams-OSRAM AG (nachfolgend die "**Gesellschaft**") sowie verbundener Unternehmen der Gesellschaft ("**ams-OSRAM Gruppe**") und um die Interessen von Aktionären auf der einen Seite und ausgewählten Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und/oder der ams-OSRAM Gruppe auf der anderen Seite anzugleichen, hat die Gesellschaft im Jahr 2023 den Long Term Incentive Plan 2023 abgeschlossen ("**LTIP 2023**"), der unter Berücksichtigung der eingegangenen Annahmeerklärungen des Re-Call Angebots vom 12. Februar 2024 ("**Re-Call Angebot**") angepasst wurde.

Die Höchstzahl der Aktien, die im Rahmen von Awards gemäß dem LTIP 2023 gewährt werden, beträgt unter Berücksichtigung der im September 2024 beschlossenen Aktienzusammenlegung (*Reverse Share Split*) 9.984.439. Ein Award unter dem LTIP 2023 ist eine vertragliche Zusage, dass der Teilnehmer gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen des LTIP 2023 eine Aktie ohne Zahlung einer Gegenleistung erhalten wird. Jeder gewährte Award berechtigt den betreffenden Teilnehmer zum Erhalt einer Aktie der Gesellschaft.

Basierend auf dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Einführung des LTIP 2023 waren ca. 22% der Awards unter dem LTIP 2023 den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wie folgt vorbehalten: ca. 9% für den Chief Executive Officer, und ca. 13% für die restlichen Mitglieder des Vorstands. Ca. 78% waren für leitende Angestellte und für ausgewählte Arbeitnehmer der ams-OSRAM Gruppe reserviert. Im Zuge des Re-Call Angebots änderte sich, auch aufgrund einer ab 1. Jänner 2024 veränderten Struktur des Vorstands, die vorgesehene Aufteilung der Zuteilung der Awards unter dem LTIP 2023 wie folgt: ca. 10% (bisher 22%) der Awards unter dem LTIP 2023 sind den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wie folgt vorbehalten: ca. 7% (bisher 9%) für den Chief Executive Officer, und ca. 3% (bisher 13%) für die restlichen Mitglieder des Vorstands. Ca. 90% (bisher 78%) sind für leitende Angestellte und für ausgewählte Arbeitnehmer der ams-OSRAM Gruppe reserviert. Der LTIP 2023 hat eine Laufzeit von acht Jahren, die sich aus fünf jährlichen Gewährungen von Awards in den Jahren 2023 bis einschließlich 2027 plus der verbleibenden Vesting Periode von drei Jahren und einer zusätzlichen Wartezeit für den Vorstand von einem Jahr zusammensetzt.

Die Awards im Rahmen des LTIP 2023 sind in zwei verschiedene Arten unterteilt, nämlich Performance Stock Units ("**PSU**") und Restricted Stock Units ("**RSU**"). Gemäß dem LTIP 2023 können PSUs am dritten Jahrestag des Zuteilungsdatums mit Ausnahme der ersten Gewährung, bei der die Vesting Periode im März 2026 endet, unter bestimmten Ausübungskriterien und -bedingungen gewährt werden.

Gemäß den Bedingungen des LTIP 2023 werden PSU-Awards für Aktien der Gesellschaft an ausgewählte Teilnehmer aus bestimmten Arbeitnehmergruppen und an den Vorstand der Gesellschaft gewährt, die bestimmten Ausübungskriterien und -bedingungen unterliegen,

darunter das Erreichen des von der Gesellschaft festgelegten bereinigten EBIT-Ziels (bereinigtes EBIT) kumuliert über einen Leistungszeitraum ("**EBIT-Ziel**").

Die ams-OSRAM Gruppe setzt künftig eine stärkere Priorität auf eine Verbesserung des Barmittel-Zuflusses und verwendet daher in der Berichterstattung an den Kapitalmarkt wie auch in der internen Steuerung das EBITDA (bereinigt) als wesentlichen Maßstab für die Messung ihrer Rentabilität.

Daher soll das bisherige Leistungskriterium EBIT-Ziel des LTIP 2023 dahingehend geändert werden, dass für künftige unter dem LTIP 2023 auszugebende PSU-Gewährungen (Tranchen) statt dem EBIT das EBITDA maßgeblich ist.

Die Änderung des LTIP 2023 gilt ausschließlich für die künftigen Gewährungen von PSU-Awards in den Jahren 2025, 2026 und 2027 unter dem LTIP 2023. Klarstellend wird festgehalten, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die bereits erfolgten Gewährungen (2023 und 2024) hat. Die Änderung gilt für alle Teilnehmer. Es werden nur die Leistungskriterien der PSU-Gewährungen in den Jahren 2025, 2026 und 2027 geändert. Die Änderung sieht keine zusätzlichen Gewährungen von PSUs im Rahmen des LTIP 2023 an die Teilnehmer vor.

### **1. Ausübungsbedingungen des LTIP 2023**

Dem LTIP 2023 liegen im Wesentlichen die bereits veröffentlichten Ausübungsbedingungen und Leistungsziele zu Grunde. Diese knüpfen im Falle von PSU-Awards im Wesentlichen an Kriterien wie bereinigtes EBIT (bisher), Total Shareholder Return im Vergleich zu vergleichbaren definierten Unternehmen und ESG-Ziele, bei denen die Ausübung an das Erreichen gewisser Ziele der ams-OSRAM Gruppe in Bezug auf Umwelt, Soziales und Corporate Governance geknüpft ist.

### **2. Gründe für die Änderung des LTIP 2023**

Die ams-OSRAM Gruppe setzt künftig eine stärkere Priorität auf eine Verbesserung des Barmittel-Zuflusses und verwendet daher in der Berichterstattung an den Kapitalmarkt wie auch in der internen Steuerung das EBITDA (bereinigt) als wesentlichen Maßstab für die

Messung ihrer Rentabilität. Die Hebel zur Verbesserung der Rentabilität bleiben unverändert, nämlich zum einen strukturelle Kosteneinsparungen und Effizienzverbesserungen (unter anderem durch unternehmensweite Effizienzprogramme), zum anderen die Einführung neuer Produkte und Design-Wins und schließlich die Erholung der Nachfrage in den für das Unternehmen wesentlichen Zielmärkten. Auf der Grundlage von regelmäßigem Austausch mit Analysten, maßgeblichen Investoren und Kapitalmarktexperten geht die Gesellschaft zudem davon aus, dass die Kennzahl EBITDA (bereinigt) die operative Rentabilität der ams-OSRAM Gruppe deutlich darstellt und auch den Vergleich der Profitabilität der Gesellschaft mit Blick auf Wettbewerbsunternehmen und Industriestandards für Kapitalmarktteilnehmer erleichtert. Die Gesellschaft erwartet nicht, dass die Umstellung der für die Messung der Profitabilität maßgeblichen Kennzahl von EBIT (bereinigt) auf EBITDA (bereinigt) für die Performance Stock Units (PSUs) eine merkbare Veränderung in der Anreizstruktur für die Teilnehmer am LTIP 2023 bedingt. Da die Umstellung im LTIP 2023 nur für künftig unter dem Plan gewährte PSUs gelten soll, wird auch nicht erwartet, dass die Erfüllung bzw. Übererfüllung der für die künftigen Tranchen erst zu setzenden Profitabilitätsziele wahrscheinlicher bzw. weniger wahrscheinlich wird.

In Zusammenhang damit und in Entsprechung ihrer gesetzlichen Pflicht aus § 95 Abs 6 iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG erstatten sohin der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft den folgenden Bericht:

## **II. Bericht**

### **1. Grundsätze und Leistungsanreize**

Die Änderung des LTIP 2023 zielt auf die Anpassung eines Leistungskriteriums für die Gewährung der Awards, die als eine besondere Form der Vergütung der begünstigten Mitarbeiter gewährt werden, an die geänderten Profitabilitätskennzahlen in der ams-OSRAM Gruppe ab. Leistungen der begünstigten Mitarbeiter – insbesondere auch in Zusammenhang mit verschiedenen Unternehmensakquisitionen – sollen weiterhin besonders abgegolten werden.

Durch die Änderung des LTIP 2023 sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Langfristiges Engagement der Mitarbeiter;
- Aufrechterhaltung eines motivierenden Vergütungssystems, welches unter anderem in der Lage ist, gegenüber anderen maßgeblichen Konkurrenzunternehmen einen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen;
- Absicherung eines größtmöglichen Gleichlaufs der Interessen der Aktionäre und der Mitarbeiter/Manager der Gesellschaft mit Blick auf die Messung der Rentabilität der Gesellschaft; und
- Bessere Nachvollziehbarkeit der Zielmessung und -erreicherung durch die Planteilnehmer und die Kapitalmarktöffentlichkeit durch Verwendung der extern etablierten Profitabilitätskennzahl auch im LTIP 2023.

## 2. Awards unter dem LTIP 2023

### 2.1. Eingeräumte Awards unter dem LTIP 2023

Bisher wurden unter dem LTIP 2023 folgende Awards gewährt (Stichtag 31.12.2024)<sup>1)</sup>:

	Anzahl der gewährten Awards unter dem LTIP 2023	Aktuelle Anzahl von Optionen/Awards aus anderen Anreizprogrammen
Aldo Kamper (CEO)	283.592	0
Rainer Irle (CFO)	109.176	0
Arbeitnehmer der ams-OSRAM Gruppe <sup>2)</sup>	2.730.686	59.640

Die bisher vorgenommene Zuteilung der Awards bleibt durch die Änderung des LTIP 2023 unberührt und daher unverändert aufrecht.

<sup>1)</sup> Die bisher unter dem LTIP 2023 eingeräumten bzw. gevesteten Awards wurden vor der Neueinteilung des Aktienkapitals (Zusammenlegung von zehn Altaktien zu einer neuen Aktie / Reverse Share Split) eingeräumt bzw. gevestet. Die hier abgebildeten Zahlen entsprechen der angepassten Anzahl an Instrumenten im Rahmen des Reverse Share Split.

<sup>2)</sup> Aufgrund der Größe und des Geschäftsmodells der ams-OSRAM Gruppe ist eine Unterscheidung zwischen leitenden und sonstigen Arbeitnehmern nicht möglich.

## 2.2. Bereits gevestete Awards

Die folgenden Awards sind im Rahmen des bestehenden LTIP 2023 bereits gevestet (Stichtag 31.12.2024):

Aktienorientierter Vergütungsplan	Anzahl der gevesteten Awards
LTIP 2023	172.956

## 2.3. Verfallene Awards

Die folgenden Awards sind aufgrund Austritts von Mitarbeitern vor Vesting oder aufgrund von Nicht-Erreichung der Vesting-Bedingungen verfallen (Stichtag 31.12.2024):

Aktienorientierter Vergütungsplan	Anzahl der verfallenen Awards
LTIP 2023	48.546

## 2.4. Noch ausstehende Awards

Die folgenden Awards können im Rahmen des LTIP 2023 dahingehend noch vesten:

Aktienorientierter Vergütungsplan	Anzahl der ausübzbaren Awards
LTIP 2023	2.901.952

### 3. Wesentliche Bedingungen des LTIP 2023 in der geänderten Fassung

#### 3.1. Beibehaltung der wesentlichen Bedingungen

Die wesentlichen Bedingungen des LTIP 2023 werden von der Änderung nicht berührt. Insbesondere werden die Laufzeiten und die zeitlichen Ausübungsfenster von der gegenständlichen Änderung nicht erfasst. Mit Ausnahme der in Punkt 3.2 beschriebenen Änderungen bleiben auch die übrigen Leistungskriterien und Ausübungsbedingungen unverändert aufrecht.

Die Änderung des LTIP 2023 gilt ausschließlich für die künftigen Gewährungen von PSU-Awards in den Jahren 2025, 2026 und 2027 unter dem LTIP 2023. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgten Gewährungen (2023 und 2024). Die Änderung gilt für alle Teilnehmer. Die Änderung ändert nur die Leistungskriterien der PSU-Gewährungen in den Jahren 2025, 2026 und 2027 und sieht keine zusätzlichen Gewährungen von PSUs im Rahmen des LTIP 2023 an die Teilnehmer vor.

#### 3.2. Änderung der für die Messung der Profitabilität maßgeblichen Kennzahl

Die Leistungskriterien der PSU-Gewährungen in den Jahren 2025, 2026 und 2027 werden wie folgt geändert:

- Im Punkt I.1 des LTIP 2023, Definition des Begriffs "PSU", wird der Ausdruck "*EBIT-Ziels*" durch "*EBITDA-Ziels*" und "*bereinigtes EBIT*" durch "*bereinigtes EBITDA*" ersetzt.
- Im Abschnitt "*Gewichtung der Leistungskriterien, Umfang des endgültigen Vestings des Awards*" im Anhang 1 des LTIP 2023 (Seite 21 des LTIP 2023) wird der Ausdruck "*EBIT-Teil*" durch "*EBITDA-Teil*" ersetzt.

- Der Abschnitt "**EBIT-Teil**" im Anhang 1 des LTIP 2023 (Seite 22 des LTIP 2023) lautet samt Überschrift:

**"EBITDA-Teil**

*Die endgültige Anzahl der Aktien aus jedem PSU-Award, die die Gesellschaft festlegt, ist mit einer 40%-Gewichtung von einem Leistungskriterium ("**EBITDA-Teil**") abhängig, mit dem der von der Gesellschaft als Ziel gesetzte kumulative Betrag des bereinigten Ergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Wertminderungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Nutzungsrechte (adjusted earnings before interest, taxes, depreciation, impairments and amortization; "**bereinigtes EBITDA**") der ams OSRAM Gruppe der letzten drei (3) Geschäftsjahre ("**EBITDA-Leistungszeitraum**") gemessen wird. Das erste relevante Geschäftsjahr ist das Jahr der entsprechenden Gewährung.*

*"**bereinigtes EBITDA**" wird als das bereinigte EBITDA-Ergebnis eines jeden Geschäftsjahres des EBITDA-Leistungszeitraums berechnet. Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, eine Bereinigung abzulehnen, die auf einen Fehler des Managements zurückzuführen ist und nicht im Budget vorgesehen war.*

*"**Bereinigtes EBITDA-Ergebnis**" ist das EBITDA gemäß IFRS der ams OSRAM Gruppe, bereinigt um die Sondereinflüsse, die sich aus akquisitions-, integrations- und veräußerungsbedingten Aufwendungen, aktienbasierten Vergütungen, Transformationskosten, Wertminderungen, die nicht aus Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Nutzungsrechten resultieren (non D&A impairments), sowie dem Ergebnis aus der Veräußerung von Geschäftsbereichen und dem Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, zusammensetzen.*

*"**EBITDA-Ziel**" ist das kumulative bereinigte EBITDA für den jeweiligen EBITDA-Leistungszeitraum, wie es von der Gesellschaft nach freiem und uneingeschränktem Ermessen festgelegt wird. Wesentliche Änderungen in der*

*Unternehmens- oder Geschäftsstruktur (z.B. durch M&A-Transaktionen) oder in den Rechnungslegungsgrundsätzen oder ähnliche außerordentliche Entwicklungen werden bei der Beurteilung der EBITDA-Zielerreichung berücksichtigt. Nach Ablauf des EBITDA-Leistungszeitraums ermittelt die Gesellschaft nach freiem und uneingeschränktem Ermessen das über den EBITDA-Leistungszeitraum kumulative bereinigte EBITDA und das Ausmaß, in dem (gegebenenfalls) der EBITDA-Teil gemäß den Bedingungen des LTIP 2023 gevestet wird, und vergleicht es mit dem EBITDA-Ziel."*

- Im Abschnitt "**TSR-Teil**" im Anhang 1 des LTIP 2023 (Seite 22 des LTIP 2023) wird der Ausdruck "**EBIT-Teil**" durch "**EBITDA-Teil**" ersetzt.
- Im Abschnitt "**ESG-Teil**" im Anhang 1 des LTIP 2023 (letzte Seite des LTIP 2023) wird der Ausdruck "**EBIT-Teil**" durch "**EBITDA-Teil**" ersetzt.

### **3.3. Auswirkungen des geänderten LTIP 2023 auf das Grundkapital der Gesellschaft**

Die Änderung des LTIP 2023 wird keine Auswirkungen auf das Grundkapital der Gesellschaft haben. Auch eine Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft ist daher nicht zu befürchten.

### **3.4. Übertragbarkeit der Awards**

Die gewährten Awards und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar, insbesondere können Aktien (bzw. entsprechende Geldleistungen) nur dem jeweiligen Teilnehmer persönlich gewährt werden (außer im Todesfall). Jedes mittelbare oder unmittelbare Verpflichtungs- und/oder Verfügungsgeschäft im Zusammenhang mit der Gewährung von (ganzen oder teilweisen) Rechten an den gewährten Awards (wie Übertragung, Abtretung, Verpfändung oder Treuhandeinräumung) ist unzulässig und unwirksam. Außerdem dürfen die gewährten Awards nicht Gegenstand von Vollstreckungs-, Beschlagnahme- oder ähnlichen Verfahren sein. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Übertragung im Todesfall im Wege der gesetzlichen und/oder freiwilligen Erbfolge sowie die Übertragung durch Vermächtnis.

### **3.5. Sonstiges**

Mit Ausnahme der in Punkt 3.2 dargestellten Änderungen bleibt der LTIP 2023 unverändert aufrecht.

Premstätten, am 20.02.2025

**Dr. Margarete Haase**

als Vorsitzende des Aufsichtsrates für den Aufsichtsrat

sämtliche Mitglieder des Vorstands:

**Aldo Kamper**

**Rainer Irle**

**Verantwortlich für den Inhalt:** ams-OSRAM AG (34109k)

<https://www.evi.gv.at/b/pi/bmh-gl3>